Acta specialia

der

Polizei=Verwaltung

zu Beuthen O.-S.

betreffend

die baulichen und gesundheitspolizeilichen

~~Graupner~~ Verhältnisse etc. der Besitzung 34

~~Wilhelm~~ =Strasse No. ~~14~~

u.

Reden = -„- ~~14~~

Bureau IV. 27

Chrobrego 34
Prusa 27

~~34~~

1. ~~Chrobrego~~

Vol. I.

Angefangen den 27. 5. 1909

Geschlossen den

Sekt. II. Tit. Fach

Fol. des Repert.

~~102~~

Bytom sygn. 102

Chrobrego 34, Prusa 27

1

Beuthen O/S den 24 Mai 09.

4967

Stadtkreis Beuth[illegible]
eingeg. 27 MAI 1909
Anlagen 10

In der Anlage überreiche ich ganz ergebenst 1 Blatt Zeichnung nebst statischer Berechnung in duplo betreffend den Neubau eines Viehschuppens auf meinem an der Wilhelmstraße No 14 belegenen Grundstücke und bitte mir nach Prüfung der Anlagen die baupolizeiliche Genehmigung gütigst ertheilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

R. Mainka

Carl Mainka
Maurermeister
Beuthen O/S.

---

1. Ersuchen um den Magistrat um Zustimmung u. d. eine Ausfertigung der Zeichnungen ist z. A. beizufügen.

2. G. R. mit 6 Anlagen dem Stadtbauamt hier zur Prüfung.

3. W. 2 W.

Beuthen O.-S. den 28. 5. 1909.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Brüning

Zu 1 vb [illegible]

Zu genehmigen.
Bei der Ausführung sind die in die Zeichnungen ~~[illegible]~~ eingetragenen Änderungen [illegible]

An die Polizei-Verwaltung zu Beuthen O/S.

Urschriftlich Anlagen der Herrn.

Schornsteine, Ventilations-
rohre und der Zimmer
zu berücksichtigen.

Statische Berechnung geprüft.

Stadtbaumeister

Brugger. [illegible] 7/7 09

Z.

1. An den Bauunternehmer
Herrn Karl Mainka
hier
Wilhelmstraße.

Die mir eingereichten Bau-
vorlagen zur Errichtung eines
Wohnhauses auf dem Grund-
stücke Wilhelmstraße Nr 14
sind noch durch einen dem
§ 6 der Baupolizeiverord-
nung vom 1. April 1903
entsprechenden Lageplan
in doppelter Ausfertigung
zu ergänzen.

2. N. 3 W. (Magistrat)

Beuthen O.-S., den 5. 7. 1909.

Die Polizeiverwaltung.

[illegible]

Zur Canzlei am 8/7
Mundirt am 8/7 Sch
Ab am 9/7 Sch
Zurück am

Hfl. Mainka hat heute
im Büro 2 Lagepläne
ohne Anschreiben abgegeben.
Reg. Ruppriob 15/7 09.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 15. 7. 09

1. G. R. mit 8 Anl. C 1, 3454

dem Stadtbauamt
hier

zur Prüfung des Lageplans

2. N. 1 W.

Dr. Brüning

Zu 1) Die Lagepläne
sind bis auf unwe-
sentliche Abweichungen
als richtig anzusehen.

D. Stb.
21/7 09

[illegible]

Zurück nach IV.

Stadtbaumeister

Brugger. [illegible] 22/7 09

7880

4967 ...

2

Beuthen O/S. den 20 Juli 09.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 22 JUL 1909
Anlagen

IV 7880.

Die Polizeiverwaltung Beuthen O.S., den 22. 7. 09.

1. G. R. I b 3499 St.

dem Stadtbauamt hier

zur ~~Prüfung~~ Erledigung und Beifügung des Vorganges.

2. W. ...

Dr. ...

Der Vorgang ist erledigt mitangereicht.

Stadtbauamt
Brugger.

Weg 23/VII. 09.

Hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich mit den Erdarbeiten auf meinem an der Wilhelmstraße Ecke Redenstraße Grundstück begonnen habe.

Hieranschließend bitte ich ganz ergebenst um recht bald gefl. Herausgabe der zum Neubau eines Wohnhauses auf oben beschriebenem Grundstücke eingereichten Bauzeichnungen.

Hochachtungsvoll

C. Mainka

Carl Mainka
Maurermeister
Beuthen O/S.

An
die Wohllöbliche Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S.

pr. 29/7. 09.

~~I. 4238.~~

Dem Bureau I!

Zwecks Beifügung der zweiten Ausfertigung der Bauvorlagen vorzulegen.

27/30. 7. 09. Bureau IV.

W.

1) Die 2. Ausfertigung der Bauvorlagen ist bereits nach Journal IV vom Büro I zurückzugeben.

2) Br. Mainka noch IV zurück.

~~Wv.~~ Bf. d. 2/VIII. 09.

d. M.

ab 7/8. 09.

F.

10 – zehn – Blatt Zeichnungen und 2 – zwei – statische Berechnungen erhalten.

Bf. d. 4. 8. 09.

R Mainka

Z.

Nach 2 Wochen.

Bf. d. 4. 8. 09.

d. A. V.

Dr. Lüning

Z.

Nach 3 Wochen.

Bf. d. 1. 9. 09.

d. A. V.

Dr. Lüning

Herr Mainka hat heute 12 Blatt Zeichnungen ohne Anschreiben eingesandt.

Reg. Ruppricht 2. 9. 09.

2.

3

1. O. R.

dem Stadtbauamt I[h] 4339. II.

hier

zur Prüfung.

2. B. 1 Bl.

Beuthen O.-S., den 3. 9. 1909.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. [illegible]

Zu genehmigen. Die Bedingungen vom 1. VII. 09 bleiben bestehen.

Stadtbauamt.

I. A. [illegible]

9/IX. 09.

94770

Zahlung ist mit 7 00 M. — Pf. erfolgt. 15/9

Beuthen O/S., d. 16. den September 1909.

Stadt-Haupt-Kasse.

[illegible] [illegible]

8823.

III 2591.

An

die Königliche Polizei-Verwaltung

Beuthen OS.

4

Beuthen O/S den 9ten Sept. 09.

Stadtkreis BEUTHEN O/S. eingeg. 10 SEP 1909 Anlagen

IV 9470.

Für das auf der Ecke Wilhelm und Redenstraße zu errichtende Wohnhaus ersuche ich ganz ergebenst mir zu den Erd- und Maurerarbeiten die vorläufige Genehmigung gütigst ertheilen zu wollen.

Carl Mainka
Maurermeister
Beuthen O/S.

An
die Polizei-Verwaltung
zu
Beuthen O/S.

V.

1. An den Grundbesitzer Herrn Karl Mainka
hier
z. Schr. v. 9. d. Mts.

Die ~~vorläufige~~ Bauerlaubnis zur Ausführung ~~von~~ Erd- und Mauerarbeiten für ein Wohnhaus auf Ihrem Grundstücke Ecke Wilhelm- und Redenstraße kann erst erteilt werden, nachdem Sie uns die Zustimmung des Magistrats gemäß des Ortsstatuts vom 22/26. Januar 1897 vorgelegt haben.

2. z. R.

1. Pol. Kom. zur Kenntnis und Kontrolle

3. W. V.

Beuthen O.-S., den 10. 9. 1909.

Die Polizeiverwaltung.

I/I Henke

Zur Canzlei am
Mundirt am 13/9
Ab am 14/9
Zurück am

9683. Canzlei

Z.

Kenntnis genommen.

Hr. Wanka ist nachträglich eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden.

Pr. 18/19.04. IV.R.L.

Kominek

9683

Der Magistrat.

Beuthen O.-S., den 16ten September 1909.

5

Geschäftszeichen I.4382.

Es wird ersucht, in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen anzugeben.

Zum gefl. Schreiben vom 28.Mai d.Js.-IV.4967-

Stadtkrois BEUTHEN O/S.
eingeg. 30 SEP 1909
Anlagen

IV 9683.

Nachdem mit dem Maurermeister Karl Mainka hierselbst wegen Bebauung seines Grundstücks No.470 Beuthen Stadt-Ecke Wilhelm-und Redenstrasse-ein Vertrag abgeschlossen worden ist, haben wir Einwendungen gegen die Erteilung der von ihm beantragten Bauerlaubnis nicht zu erheben.

Wir ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass Mainka folgende vertragliche Bedingungen erfüllt:

1. Das Baugrundstück bezw. die zu errichtenden Baulichkeiten sind an die öffentliche Entwässerungsanlage, sowie an die städtische Wasserleitung anzuschliessen.
2. Dem Wohnhause muss eine moderne geschmackvolle Fassade nach den Forderungen des Stadtbauamts bezw. des Magistrats gegeben werden. Eine entsprechende neue Fassadenzeichnung ist uns zur Genehmigung besonders vorzulegen. Ferner sind für die Schnitte Nachtragszeichnungen, sowie ein vollständiger Lageplan zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

i.V.
Dworaczy.

An

die Polizeiverwaltung

Hierselbst.

C.

Bauerlaubnisschein.

6

IV 9683

Dem Hausbesitzer Herrn Karl Meincke von hier

wird auf das Gesuch vom 24. Mai 1909 unbeschadet etwaiger Rechte Dritter hierdurch die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstücke Wilhelmstraße Nr. 14, Grundbuch Nr. 470 [illegible] Bezirk, hierselbst nach Maßgabe der hier beigehefteten, geprüften und abgeänderten Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen

ein Erkeranbau

massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom 1. April 1903 und 20. August 1909 zu beachten und werden insbesondere die nachstehenden Bedingungen zur genauesten Befolgung festgesetzt:

1. Vor dem Beginn der Bauausführung hat der Bauherr die Absteckung der Fluchtlinie und Angabe der Höhenlage der Straßenkrone durch das städtische Vermessungsamt zu beantragen. Ferner hat der Bauherr auf seine Verantwortung hin genauestens darüber zu wachen, daß die von dem städtischen Vermessungsamte an Ort und Stelle gemachten Angaben bei der Ausführung des Baues innegehalten werden.

2. Mindestens 3 Werktage vor Beginn der Bauausführung ist uns unter Angabe des Datums und der Nummer der Bauerlaubnis die Inangriffnahme des Baues unter Namhaftmachung des Bauleiters schriftlich anzuzeigen (§ 21 a. a. O.).

3. Jeder Wechsel in der Person des Bauherrn oder Bauleiters ist der Polizeiverwaltung spätestens innerhalb 3 Tagen anzuzeigen.

4. Im Interesse der Arbeiterfürsorge und zur Vermeidung von Unglücksfällen wird auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziffer 2 bis 5 und des § 25 der Baupolizeiverordnung vom 1. April 1903 hingewiesen. Zur Aufstellung von Bauzäunen und Baugerüsten ist eine besondere schriftliche Erlaubnis der Polizeibehörde erforderlich.

5. Bevor die Eisenteile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, ist die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß ~~er die~~ Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung verantwortlich übernommen habe, durch den Bauherrn uns einzureichen (Reg.-Pol. Verord. vom 26. Oktober 1874).

6. Auf die Bestimmungen der §§ 54 und 66 der Baupolizeiverordnung vom 1. April 1903 betreffend die Sicherung der Mauern gegen aufsteigende Feuchtigkeit und die Ausstackung der Holzbalkendecken wird besonders hingewiesen.

M. I. 26735

7. Die Wangenstärken der eisernen Treppen müssen genau der Festigkeitsberechnung entsprechen. Die eisernen Platten der Trittstufen dürfen Durchbrechungen von nicht über einen Quadratzentimeter erhalten und sind aus mindestens 2 mm starkem Kesselblech herzustellen. Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Austragung gemessen, nicht unter 10 cm Auftrittsbreite haben (§ 73 Ziffer 7 und 19 a. a. O.).

8. Die Abnahme des Rohbaues muß bei der Polizeibehörde unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis schriftlich beantragt werden.

9. Dem Antrage auf Rohbauabnahme ist die schriftliche Erklärung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die vorschriftsmäßige Anlage der Schornsteine beizufügen (§ 27 a. a. O.).

10. Das Gebäude darf erst in Benutzung genommen werden, nachdem der Gebrauchsabnahmeschein, welcher bei der Polizeibehörde schriftlich beantragt werden muß, erteilt ist (§ 29 a. a. O.).

11. Von der Bauzeichnung darf bei Ausführung des Baues nur mit vorher eingeholter Genehmigung der Polizeibehörde abgewichen werden (§ 367 Ziffer 15 des Strafgesetzbuches).

12. Kellerräume dürfen zu Wohnzwecken beziehungsweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur benutzt werden, wenn sie den Bestimmungen des § 102 der Regierungspolizeiverordnung vom 1. April 1903 entsprechen.

13. Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Grundstück an die städtische Wasserleitung anzuschließen.

14. Die Entwässerung des Grundstücks und die Einrichtung der Abortanlagen muß nach den Vorschriften der Regierungspolizeiverordnung vom 22. September 1902 erfolgen. Die im § 5 dieser Verordnung vorgeschriebenen Entwässerungspläne sind uns zwecks Prüfung alsbald einzureichen.

15. Bei der Ausführung sind die in die Zeichnungen eingetragenen Änderungen hinsichtlich der Anlage der Schornsteine, der Ventilationsrohre und des [illegible] zu berücksichtigen.

16. Dem Neubau ist eine moderne, geschmackvolle Fassade nach den Forderungen des Stadtbauamts zu geben.

4312

Gebühren [illegible] 25/9

2. Vorlage dem Bureau II. a) Wasserzins, b) Baugebühren.

3. Einzutragen im Bau-Journal unter № 376.

4. Der Polizei-Inspektion und dem II. Pol.-Kom. zur Kenntnis und Feststellung ob mit der Ausführung begonnen worden ist.

5. ~~Dem Stadtbauamt zur laufenden Kontrolle bezw. Prüfung der Ausführung.~~

6. Zu den Akten, ~~Nach Woche~~ welche alsbald vorzulegen sind.

Beuthen O.-S., den 17 September 1909.

Die Polizeiverwaltung.

J. A.

[illegible]

Zur Canzlei am 20/9
Mundirt am 21/9 [illegible]
[illegible] am 22/9
[illegible] am ~~Geb.-Schein~~

3/ 2. [illegible]

7

Mit der Ausführung ist bereits begonnen worden.

Beuthen 2 den 27. Septbr. 1909.

II F. E.
i. V.
Kudetzky [illegible]

Lageplan

betr. den Neubau eines Wohnhauses für Herrn Maurermeister Karl Mainka hierselbst Wilhelmsstr. No 14. Grdb. No 470.

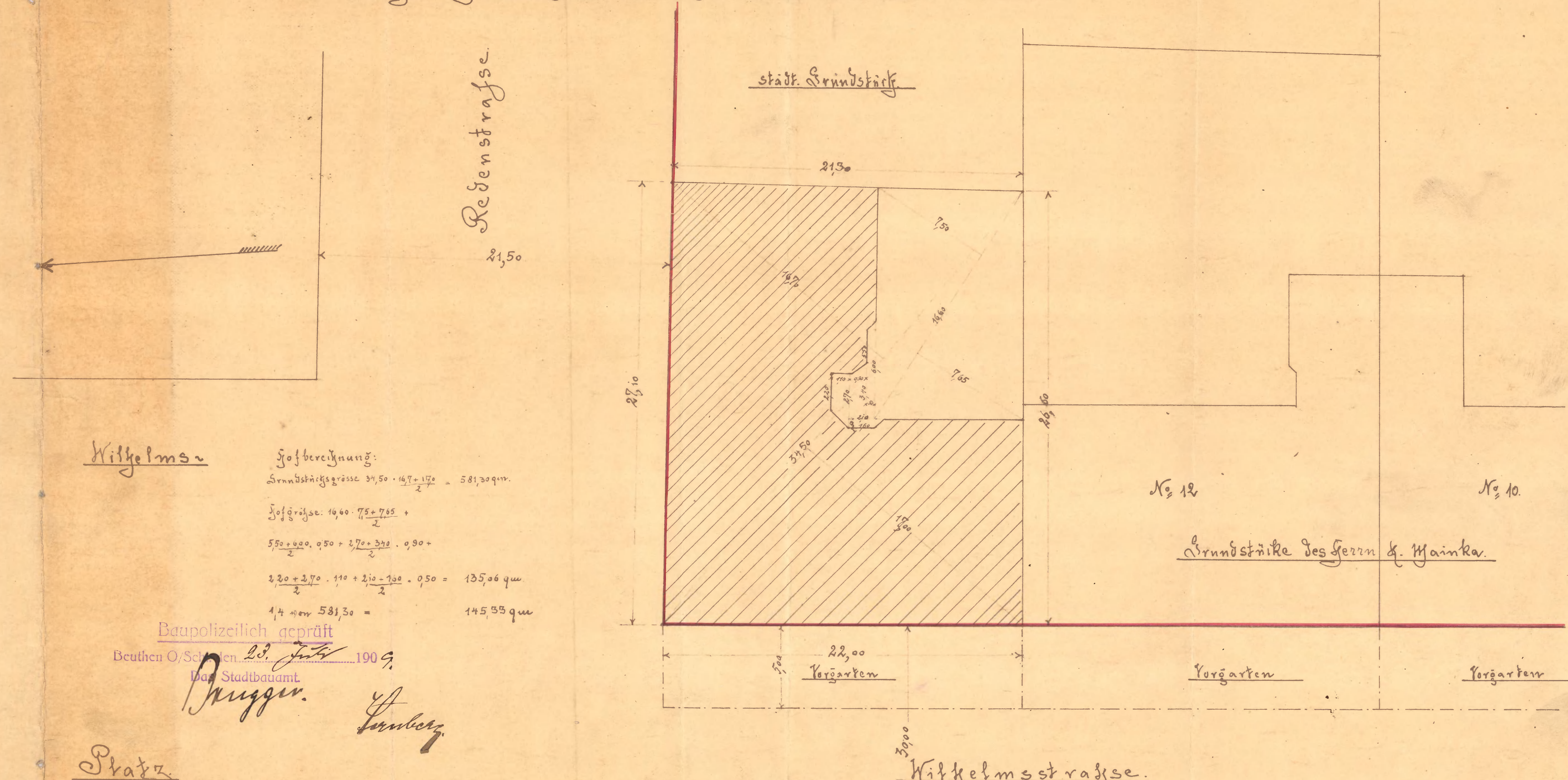

Hofberechnung:

Grundstücksgrösse $34,50 \cdot \frac{16,7 + 17,0}{2} = 581,30$ qm.

Hofgrösse: $16,60 \cdot \frac{7,5 + 7,65}{2} +$

$\frac{5,50 + 6,00}{2} \cdot 0,50 + \frac{2,70 + 3,40}{2} \cdot 0,90 +$

$\frac{2,20 + 2,70}{2} \cdot 1,10 + \frac{2,10 + 1,00}{2} \cdot 0,50 =$ 135,06 qm

1/4 von 581,30 = 145,33 qm

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schlesien 23. Juli 1909.
Das Stadtbauamt
Brugger.
Sternberg

Maasstab 1:200.

Beuthen O/S d. 13. Juli 1909.
K. Mainka
Maurermeister.

Zeichnung

zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Wilhelmstr. No. 14 Ecke Rodenstr. hierselbst

Herrn Maurermeister Carl Mainka gehörig.

Ansicht v. d. Rodenstr.

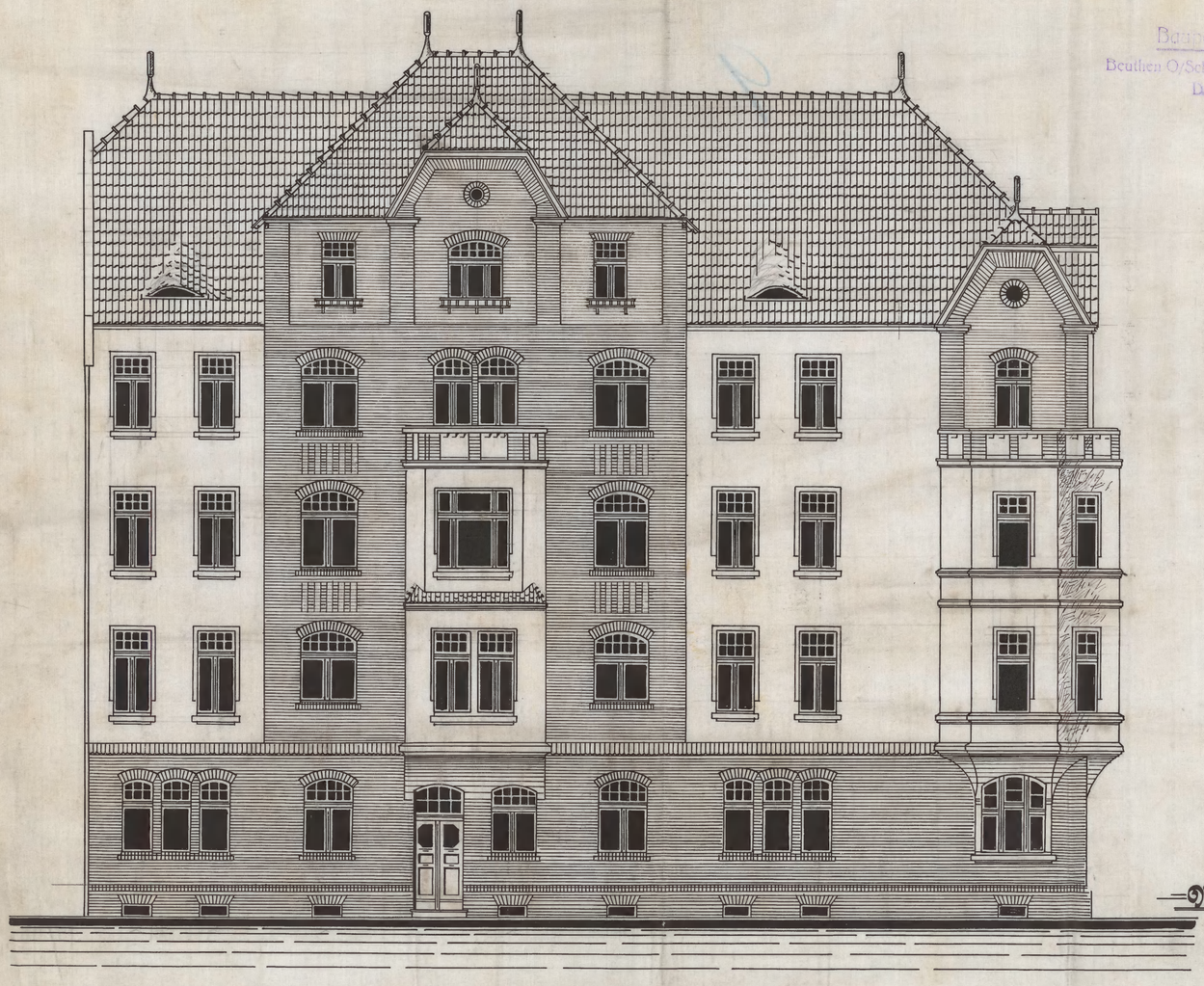

Ansicht v. d. Wilhelmstr.

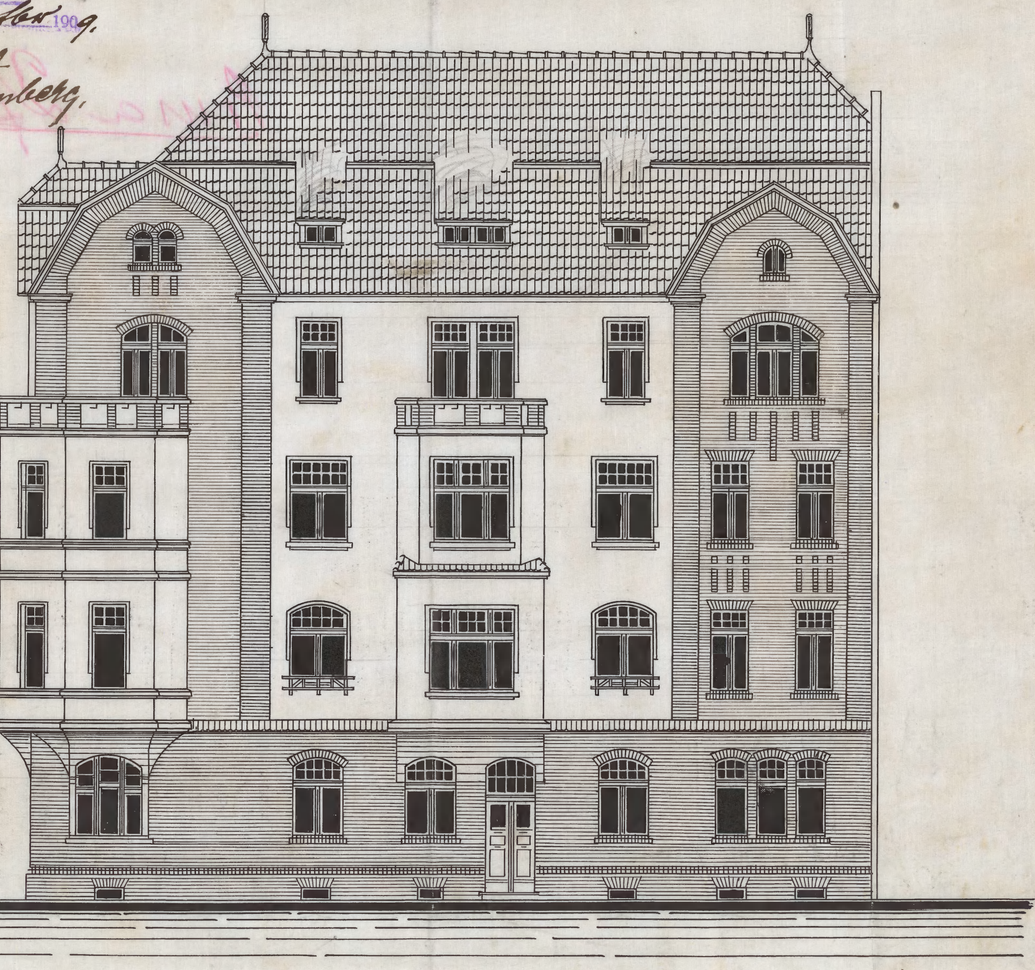

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 9. September 1909.
Das Stadtbauamt.
J. V. Hemberg.

M. 1:100.

Beuthen O/S. im August 1909.

R. Mainka
Bauführer mgl. Bauausführender.

Zeichnung

zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Wilhelmstr. 14. Ecke Redenstr. hierselbst, Herrn Mauermstr. Carl Mainka gehörig.

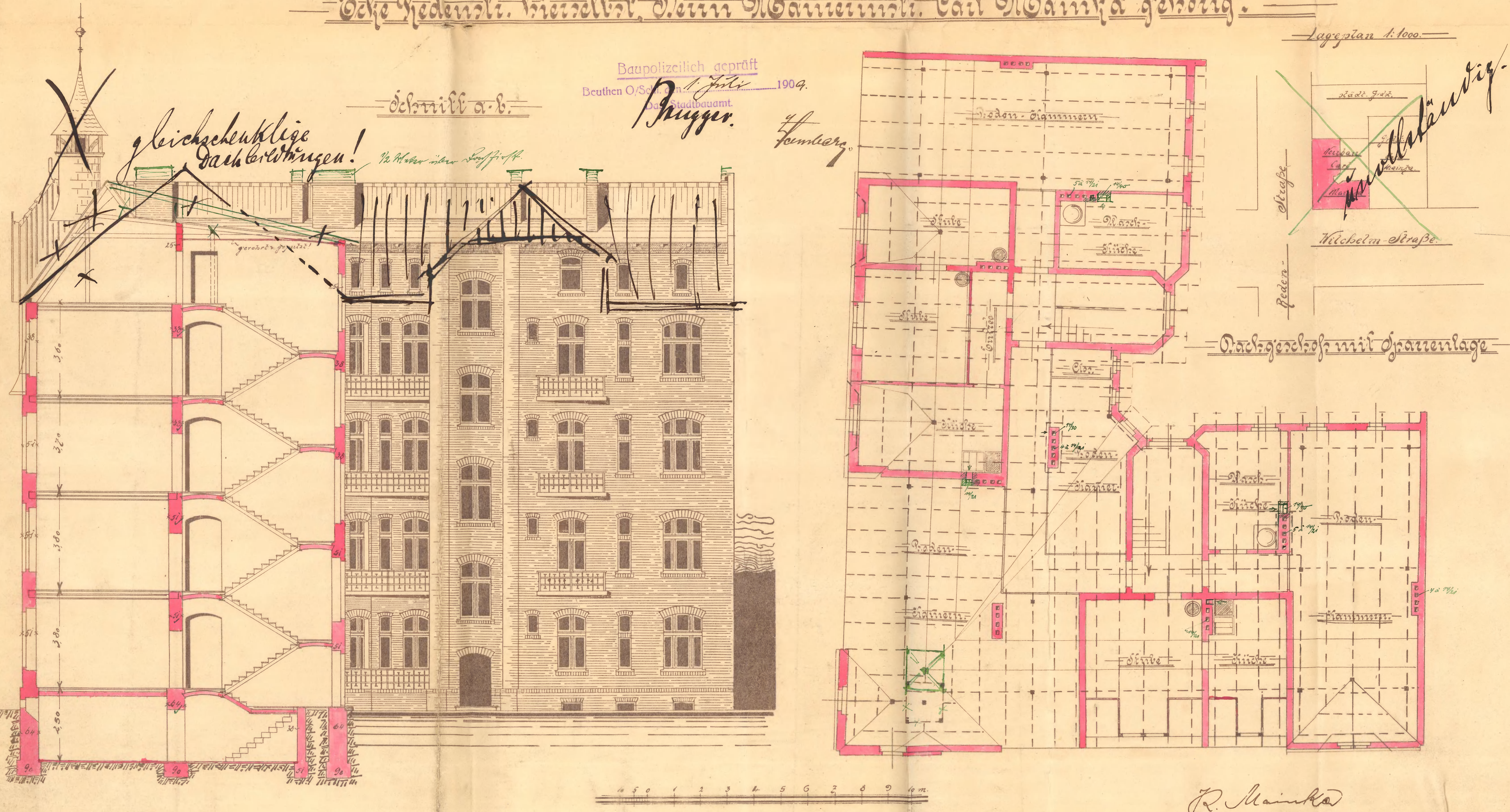

Beuthen O/S. im Mai 1904.

M. 1:100.

R. Mainka

Bauherr zugl. Bauausführender

Zeichnung

zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Wilhelmstr. 14 Ecke Redenstr. hierselbst, Herrn Maurermeist. Carl Mainka gehörig.

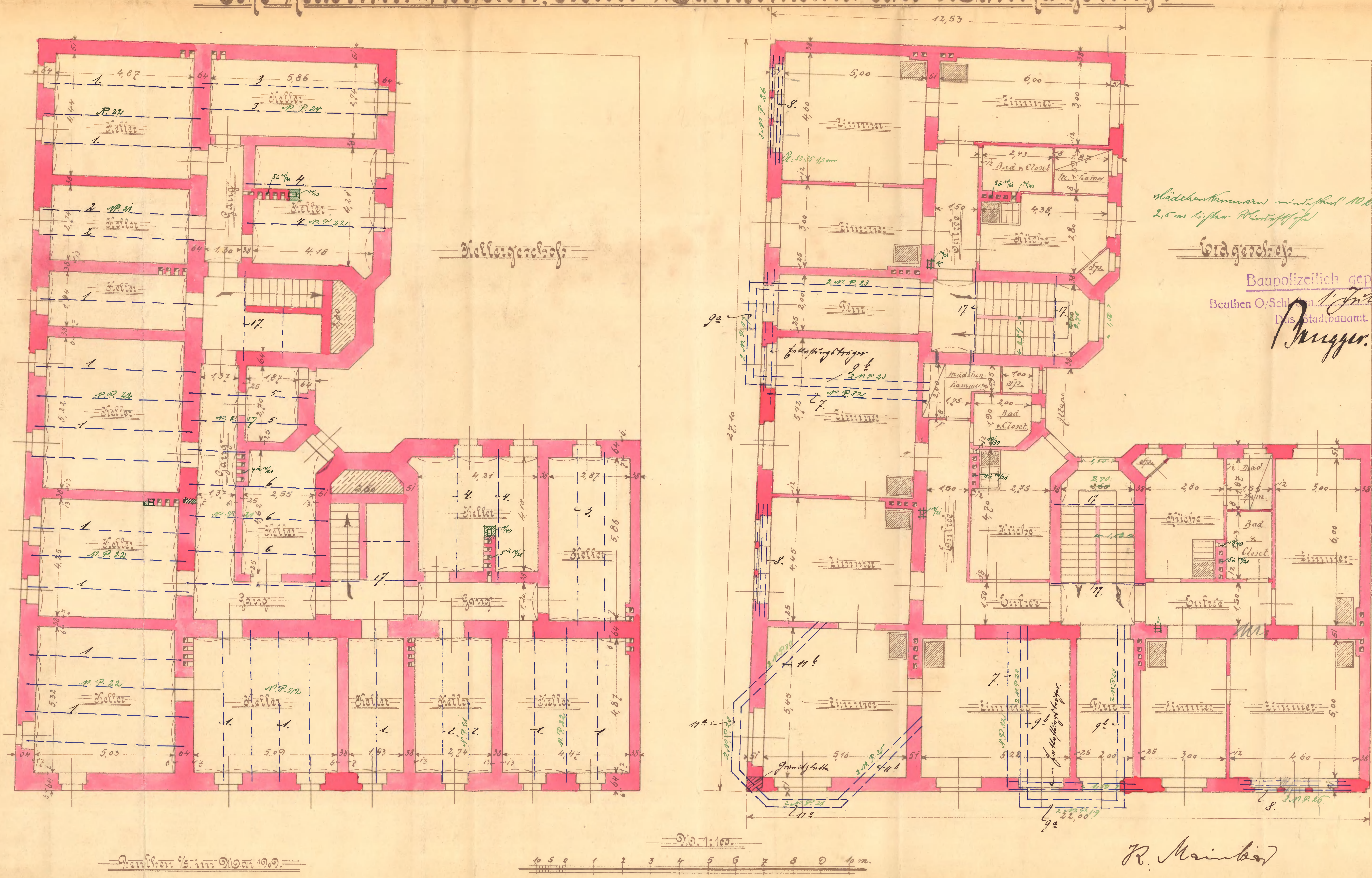

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schlesien 1. Juli 1909.
Das Stadtbauamt.

Beuthen O/S. im Mai 09.

R. Mainka

Bauherr zugl. Bauausführender

Zeichnung

zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Wilhelmstraße 14 Ecke Redenstr.

Herrn Maurermeister Carl Mainka gehörig.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 1. Juli 1909.
Das Stadtbauamt.
Brugger.

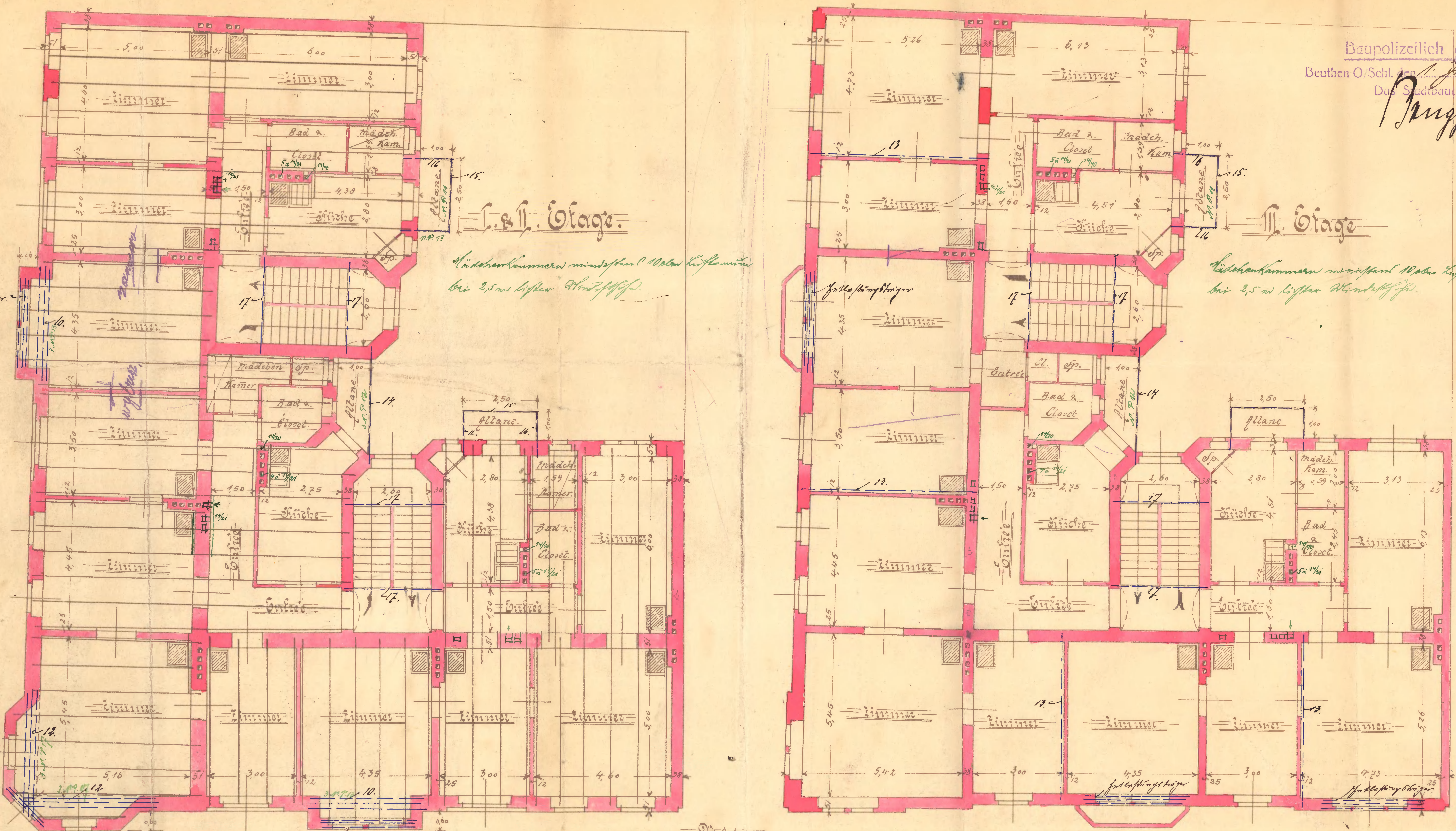

M. 1:100.

Beuthen O/S im Mai 1909.

R. Mainka

Bauherr und Bauausführender.

Statische – Berechnung

betr. den Neubau eines Wohnhauses Wilhelmstraße No 14 Ecke Radestraße hierselbst Herrn Maurermeister Karl Mainke gehörig

Träger No 1. 4,87 m freitragend

$P = 4{,}87 \cdot \frac{4{,}44}{4} \cdot 750 = 4050$ kg

$W = \frac{487 \cdot 4050}{7000} = 281$

hierfür genügt N. P. No 22

mit $W = 281$.

Träger No 2 4,87 m freitragend

$P = 4{,}87 \cdot \frac{2{,}74}{3} \cdot 750 = 3350$ kg

$W = \frac{487 \cdot 3350}{7000} = 233$

hierfür genügt N. P. No 21

mit $W = 246$

Träger No 3. 5,86 m freitragend

$P = 5{,}86 \cdot \frac{2{,}74}{3} \cdot 750 =$ rd 4000 kg

$W = \frac{586 \cdot 4000}{7000} = 335$

hierfür genügt N. P. No 24 mit

$W = 357$

Träger No 4 4,18 m freitragend

$P = 4{,}18 \cdot \frac{4{,}21}{3} \cdot 750 = 4400$ kg.

$W = \frac{418 \cdot 4400}{7000} = 262.$

$W = W_I + W_{II} = 72 + 92 = 164.$

Hierfür genügt N. P. № 19 mit W. 187,3

Träger № 18. Pfannenträger 2,80 m lang.

$P = 2{,}80 \cdot \frac{1{,}25}{2} \cdot 700 = \text{rd } 1250 \text{ kg.}$

$W = \frac{280 \cdot 1250}{7000} = 50.$

Verwendet wird ein genieteter Träger nebenstehend gezeichneten Profils mit W = 57,2

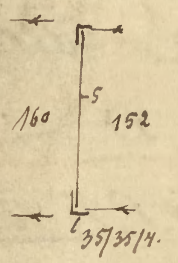

R. Mainka

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 1. Juli 1909.
Das Stadtbauamt.
Brugger
i. A. [illegible]

Behändigungsschein.

12

Der von der Polizeiverwaltung Beuthen O.-S. erteilte Bauerlaubnisschein vom 17. September 1909 Tagebuch № IV 9683 mit 1 Festigkeitsberechnung und 5 Zeichnungen ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 22. September 1909

Mainka

An

den Hausbesitzer Herrn

Karl Mainka

Beuthen O.-S.

Wilhelm Straße № 10.

Behändigt am 22. 9. 09

durch Seidel

Ratsdiener.

M. J. 37407

~~IV 9470~~

18

U.

1. Dem Hausbesitzer Karl Malinka wird auf seinen Antrag vom 9. dieses Monats hiermit unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die jederzeit widerrufliche vorläufige Erlaubnis erteilt auf dem Grundstücke Ecke Hilchen- und Bodenstraße das Fundament- und Kellergeschoss für ein Wohnhaus

unter folgenden Bedingungen auszuführen.

1. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 zu beachten.
2. Die Fluchtlinie und die Höhenlage der Straßenkrone vor dem zu bebauenden Grundstück hat der Bauende vor dem Beginne der Bauausführung abstecken zu lassen und die Feststellung der Richtigkeit derselben bei uns zu beantragen.
3. Das Mauerwerk ist dem § 58 der Baupolizeiverordnung vom 1. April 1903 entsprechend stark auszuführen.
4. Etwaige bei Prüfung des Bauprojekts sich noch herausstellende beziehungsweise sich als erforderlich erweisende Änderungen sind unverzüglich nach diesseitiger Anordnung auf Kosten des Bauherrn auszuführen.
5. Vor Beginn des Baues ist das Baugrundstück an die städtische Wasserleitung anzuschließen.

Der Beginn des Baues erfolgt auf alleinige Gefahr des Unternehmers.

Zu 1 vd. ab: 16/9.

2. G. R. Polz. Insp. II Pol. Kom. zur Kenntnis.

3. Stadtbauamt I^b 4607. A. zwecks Angabe und Prüfung der Fluchtlinie und Höhenlage der Straßenkrone.

4. Nach 2 Wochen

Beuthen O.S., den 16. 9. 1909.

Die Polizeiverwaltung.

Zu 2 gesehen: [illegible] 17/9.

Zu 3) Fluchtlinie und Höhenlage sind angegeben worden.

D. Stbl.

22/9 09

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 27. 9. 1909.

1. G. R.

dem Stadtbauamt I^b 4856. A.

hier

zur Prüfung, ob die Fluchtlinie innegehalten worden ist.

Zu 1) Nach der Mühlenstraße zu ist die Fluchtlinie innegehalten. Nach der Rudenstraße konnte mangels ausgeschnittenen Baues noch nicht kontrolliert werden.

D. Stbl.

8/10

Brugger.

Kontrolle wird herbeigeführt

6 10 2.24

Zu den Akten.

Beuthen O.-S., den 12. X. 1909

Die Polizeiverwaltung.

3

10224.

IV

19

Die Verfügung vom 17. 9.

1909. - J. № IV 9683 - Blatt

der Bau-Akten II. 147

"

betreffend den Neubau eines Hinterwohnhauses auf dem Grundstück Wilhelmstraße 14. dem p. Mainka gehörig

wird hiermit in Vortrag gebracht.

Beuthen O/S., den 2. 10. 1909.

Registratur IV.

Mit dem Bau ist begonnen worden.

1. G. R.

I 5003

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung, ob Fluchtlinie und Höhenlage innegehalten worden.

Beuthen O.-S., den 8. X. 1909

Die Polizeiverwaltung.

i. V.

Zu 1) ...

D. ...

18/10.09.

Brugger.

10774

10224 Ib

25

1) Bei der Prüfung der Fluchtlinie nach der Badenstraße zu an dem Neubau in Mainka [?] wurde heute festgestellt, daß die Fluchtlinie 7 bezw. 6 cm überschritten wurde. Und zwar ragt der Sockel an der Straßenseite um 7 cm und an der Ostseite um 6 cm über die Fluchtlinie hinaus. Eine Beseitigung der Überbauung ist durch Abstemmen noch leicht möglich.

V.

2) Abzugeben zuständigkeitshalber weiterer Veranlassung an Bau IV.

J. M.
18/10.09.

Brugger. [illegible]

Eingeg: 18.10.09.
6° Abds.

IV. 10744

Sofort.

1. An

den Hausbesitzer Herrn Carl Mainka

– [illegible]str. – hier.

Bei Ausführung Ihres Neubaues Wilhelm-straße No 14 hierselbst ist die Fluchtlinie an der Kudowastraße um 7 bezw. 6 cm überschritten worden und zwar ragt der Sockel an der Westecke um 7 cm und an der Ostecke um 6 cm über die Fluchtlinie hinaus.

Mit Bezug auf die Bedingung unter Ziffer 1 im Bauerlaubnißschein vom 17. v. Mts. – IV 9683 – werden Sie im baupolizeilichen Interesse hiermit aufgefordert, binnen 3 Tagen den Bau in die Fluchtlinie zu setzen – was sich durch Abstemmen des Überbautes ausführen läßt – zur Vermeidung der Ausführung des Geforderten im Zwangswege auf Ihre Kosten nach Einziehung eines angemessenen Kostenvorschusses.

Falls Sie dieser Verfügung innerhalb der gestellten Frist nicht genügen, so haben Sie außerdem die Einstellung des Weiterbaues zu gewärtigen.

2.

Z. C. R.

dem Stadtbauamt I b 5218. 4.

21

hier

zur Prüfung, ob der Verfügung nachgekommen worden ist.

3.) W. 1 m.

Beuthen O.-S., den 19. X. 1909

Die Polizeiverwaltung.

24/10.

Müller.

Zur Canzlei am 19/10

Mundirt am 19/10

Ab am 20/10

Zurück am

Z 10946

22

Behändigungsschein.

Eine Verfügung — Schreiben — der Magistrats — Polizeiverwaltung — Oberbürgermeisters — Stadtausschusses — vom 19. Oktober 1909 Tgb.-Nr. IV 10744

betreffend

Herstellung der Fluchtlinie von der Redenstraße bei meinem Neubau Wilhelmstr. 14.

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 20. ten Oktober 1909

R. Mainka

An

den Hausbesitzer Herrn

Carl Mainka

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. w. o.

Behändigt am 20. 10. 09.

durch [illegible]

M. J. 90709.

10744 I b

Beuthen O/S., den 21. Oktober 1909.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 25.OKT.1909
Anlagen

IV 10946 37

Bezugnehmend auf das Schreiben der Polizei-Verwaltung vom 19. d. Mts Geschäftszeichen IV 10744 betreffend Ueberschreitung der Fluchtlinie an der Redenstraße um 7 bezw. 6 cm teile ich hierdurch ergebenst mit, daß ich nach Angabe des Herrn Stadtlandmessers die Fluchtlinie bereits um obengenannte Maße zurückgesetzt habe.

Das Mauerwerk im Sockel der West- & Ostseite der Redenstraße war bereits fertiggestellt, nur der mittlere Teil war noch nicht in Angriff genommen, weshalb ich das Mauerwerk in diesem Teile in die gewünschte Fluchtlinie setzte. Das Sockelmauerwerk der West- & Ostseite werde ich beim Abputz des Gebäudes durch Abstemmen um 7 bezw. 6 cm in die Fluchtlinie bringen, da sich das bei dem frischen Mauerwerk nicht vorteilhaft machen läßt.

Ergebenst
R. Mainka

An
die Polizei-Verwaltung
Beuthen O/S.

---

1. U. S. R.
~~I b 5327~~
dem Stadtbauamt
hier
zur Prüfung und Beifügung der Vorgänge.
2. W. 2 W.
Beuthen O.-S., den 27. X. 1909.
Die Polizeiverwaltung.
~~10/11~~
Ueller

Zu 1) Den Inhalt des nebenstehenden Schreibens des ?? Mainka als zutreffend. [illegible]

Vorbehaltlich der angedrohten Anzeige [illegible] Aufsicht gestellten Abstemmens und um Wiedervorlage [illegible] den Fristen gebeten.
D. Stbt. 9/11.09.
Brugger.

vol. Pudzy verb. 22/11. / wird.

Z

1. Ersuchen um Einreichung der Bescheinigung zu Ziff. 5. des Bauerlaubnisscheins v. 17. 9. 09 – V 9683 – u. s. f.

2. N. 3 W.

Beuthen O.-S., den 20. 11. 1909.

Die Polizeiverwaltung.

15/12.

Z

Nach 3 Wochen.

Br. d. 17. 12. 09.

d. P. V.

9/1. 1910.

Z

445/10.

Z

1. An die Einreichung der Verantwortlichkeitserklärung erinnern u. s. f.

2. N. 3 W.

Br. d. 13. 1. 1910.

d. P. V.

vol. Socke verb. 17/1. G.

21/1

Z

1352

24

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 29 JAN 1910
Anlagen

IV 1352.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 26ten Oktober 1874 erkläre ich hiermit, daß ich beim Neubau eines Hinterwohnhauses auf dem Grundstücke Wilhelmstraße No 14 hierselbst zum Bauconsense vom 17ten September 1909 IV 9683 gehörige und vorhandene Eisen-Konstruktion verantwortlich übernommen habe.

Beuthen O/S den 18 Januar 1910

K. Mainka
Maurermstr.

IV

Wvl. 3 Monaten.
B. d. 29. 1. 1910.
d. L. V.

~~2914.~~

3424

2

Beuthen O/S, d. 12. März 1910.

25

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 24 MRZ 1910
Anlagen 6

IV 3424

In der Anlage übersende ich ergebenst Zeichnung nebst statischer Berechnung in zweifacher Ausfertigung zur Ausführung von Massivdecken in meinem Neubau Wilhelmstr.14 Ecke Redenstrasse und bitte höfl. um gütige Erteilung des Baukonsenses.

6 Anlagen!

1. U. R. mit 6 Anl.
dem Stadtbauamt
hier
zur Prüfung.
2. W. i. W.
Beuthen O.-S., den 24. 3. 1910.
Die Polizeiverwaltung.
Dr. [illegible]

I^{6} 1376

Hochachtungsvoll!

Karl Mainka

An die
Polizei - Verwaltung
zu
B e u t h e n O/S.

Statische Berechnung geprüft.
Stadtbauamt
[illegible]
20/IV.10.

4312

3424 I b

Beuthen O/S den 16 April 10

26

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 18 APR. 1910
Anlagen 2

IV 4312.

In der Anlage überreiche ich ganz ergebenst eine Nachtragszeichnung betreffend den Ausbau eines Hinterwohnhauses an der Wilhelmstraße No. 10 belegenen Grundstücke und bitte mir nach Prüfung der Anlagen die baupolizeiliche Genehmigung gütigst ertheilen zu wollen.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 19. 4. 1910.

I. G. R. I b 1025

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung u. Verfügung der Vorgänge 2. H. 1 Bd.

[signature]

28/4

Zu genehmigen, Vorgang weitergereicht.

~~Stadtbaurat~~
Brugger

– Hier noch nicht eingegangen.
Reg. IV.

An

die Polizei-Verwaltung

zu

Beuthen O/S

Reg. Br. [illegible]

22/IV. v. l. g. R. mit 2 Anl. I b 2155

dem Stadtbauamt zur Erledigung und Verfügung der Vorgänge 2. H. 1 Bd. (I b 1376)

Beuthen O.-S., den 6. 5. 1910

Die Polizeiverwaltung.

[signature]

28/5

4915

Vorgänge erledigt und
zurückgereicht.

Stadtbauamt
I. V. [illegible]
29/VII. 10.

E. IV. 4312.

V.

37

1. An den Hausbesitzer Herrn Karl Mainka

Beh. Schein. Hier.

Auf den Antrag vom 16. April 1910 wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke Wilhelmstraße No 14, Grundbuch No 470 Stadt, hierselbst

ein Eckwohnhaus

unter Abweichung von der Bauerlaubnis vom 17. September 1909 IV. 9683 nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung und der zugehörigen geprüften Festigkeitsberechnungen auszuführen.

1. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom 1. April 1903 zu beachten. 29. Mai 1910

2. Die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung und Berechnungen verantwortlich übernommen habe, ist uns durch den Bauherrn alsbald einzureichen.

2. Vorlage dem Bureau II. a) Wasserzins, b) Baugebühren.

3. Einzutragen im Bau-Journal unter № 376

~~4. I. Pol.-Kom. zur Kenntnis.~~

~~5. Dem Stadtbauamt zur Prüfung der Bauausführung.~~

4. Zu den Akten (weitere Kontrolle bei 6600)

Beuthen O.-S., den 5. August 1910.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am
Mundirt am
Ab am 9/8
Zurück am

M. J. 2911208.

2f

Statische Berechnung

der

Eisenbetonbalken wie auch der eingespannten Betonplatten beim Bau eines Wohnhauses des Herrn Carl M a i n k a , Mauermeister,

h i e r s e l b s t .

==========

Zum Erlaubnisschein vom
5. 8. 19 10. IV 3424 gehörig.
4312

Der zulässige Wert ist also überschritten.
Es werden 2 der unteren Eiseneinlagen am Auflager aufgebogen. Die Stelle, wo mit dem Aufbiegen zu beginnen ist, findet man aus der Bedingung, dass an dieser Stelle die Querkraft V1 nur sein darf

$$\frac{3105 \cdot 4,5}{5,76} = 2430 \text{ kg}$$

dies ist erfüllt bei $\frac{3105 - 2430}{1550} = 0,43$ m

vom Auflager entfernt

$$Z = \frac{43 \,(\, 5,76 - 4,5 \,)\, 1/2 \cdot 15}{\sqrt{4}} = 203 \text{ kg}$$

$$Øe = \frac{203}{2.1,17} = \text{rd. } 60 \text{ kg/wcm}$$

Die Haftspannung an den 5 unteren nicht aufgebogenen Stäben beträgt am Auflager

$$To = \frac{15.5,76}{4.3,77} = 5,07 \text{ kg/qcm}$$

Es sind Scheebügel anzuordnen.

Pos. 2. Eisenbetonplatten zur Aufnahme des Erkers nur für eine Etage

vorkragend 0,60 m.

)Belastung :

1) Wandlast (Lochsteinmauerwerk)

0,40.1,00.3,70.1300 = 1924 kg

2) Eigengewicht der Platte :

0,16.1,00 .0,60.2400 = 230 "

2154 kg

P = 2200 Kg

M = 2200.50 = 110000 cmkg

$$x = \frac{15 \cdot 100}{100}\left[\sqrt{1 + \frac{2,100.14}{15.10,0}} - 1\right] = 5,60 \text{ cm}$$

$$Øe = \frac{110000}{10,0 \cdot (14,0-1,65)} = 894 \text{ kg/qcm} \quad 900$$

$$Ø\ b = \frac{2.110000}{100.5,60.(14,0-1,66)} = 35 \text{ kg/qcm} \quad 33,4$$

gew. 10 Ø à 12 m/m

Beuthen 9/9, d. 10. III 10
Baugeschäft
Konrad Segnitz
p. Maurermeister
Wittosch

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 20. April 1910.
Das Stadtbauamt.
Brugger. Steinberg.

Baugeschäft
Wi/fr. Konrad Segnitz,
Maurermeister.
Beuthen O.-S.

G.A/506

Statische Berechnung

der

Hohlkörper-Steindecke System „Briks“ mit Eisenarmierung

für den Neubau ~~Umbau~~ eines Wohnhauses dem Herrn Karl Mainka, Maurermeister,

Hierselbst

gehörig.

Dieser Berechnung ist für kreuzweise Eisenarmierung das M_{max} nach der Formel $\frac{PL^2}{12}$ und für einseitige Eisenarmierung $\frac{PL^2}{8}$ bei einem Deckenstreifen von 1,0 m Breite zu Grunde gelegt.

Bei rechteckiger Grundrissform und kreuzweiser Eisenarmierung wird die Gesamtbelastung für 1 qm auf jede der beiden Richtungen a und b (siehe Skizze) nach der nachstehenden Formel verteilt.

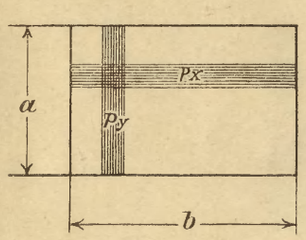

$$p_y = \frac{Pl^3}{a^3 + b^3} = \ldots\ldots\ldots \text{ kg/qm}$$

$$p_x = P - p_y = \ldots\ldots\ldots \text{ kg/qm}$$

Zulässige Beanspruchung für Eisen max 1000 kg und für Beton bei Ziegelsteindecken bis max 40 kg für 1 qm

Beuthen O.-S., den 11. Mai 1910.

35

Für die

Berechnung

BAUGESCHÄFT
KONRAD SEGNITZ
BEUTHEN O.-S

G. Seuta

Für die

Ausführung

BAUGESCHÄFT
KONRAD SEGNITZ
BEUTHEN O.-S

G. Seuta

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O./Schl. den 20. April 1910.
Das Stadtbauamt.
Z. A. Lombach.

Zum Erlaubnisschein vom
5. 8. 1910. IV 3424 gehörig.
4312

Zeichnung

zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Wilhelmstr. 14 Ecke Redenstr. hierselbst, Herrn Maurermeistr. Carl Wainka gehörig.

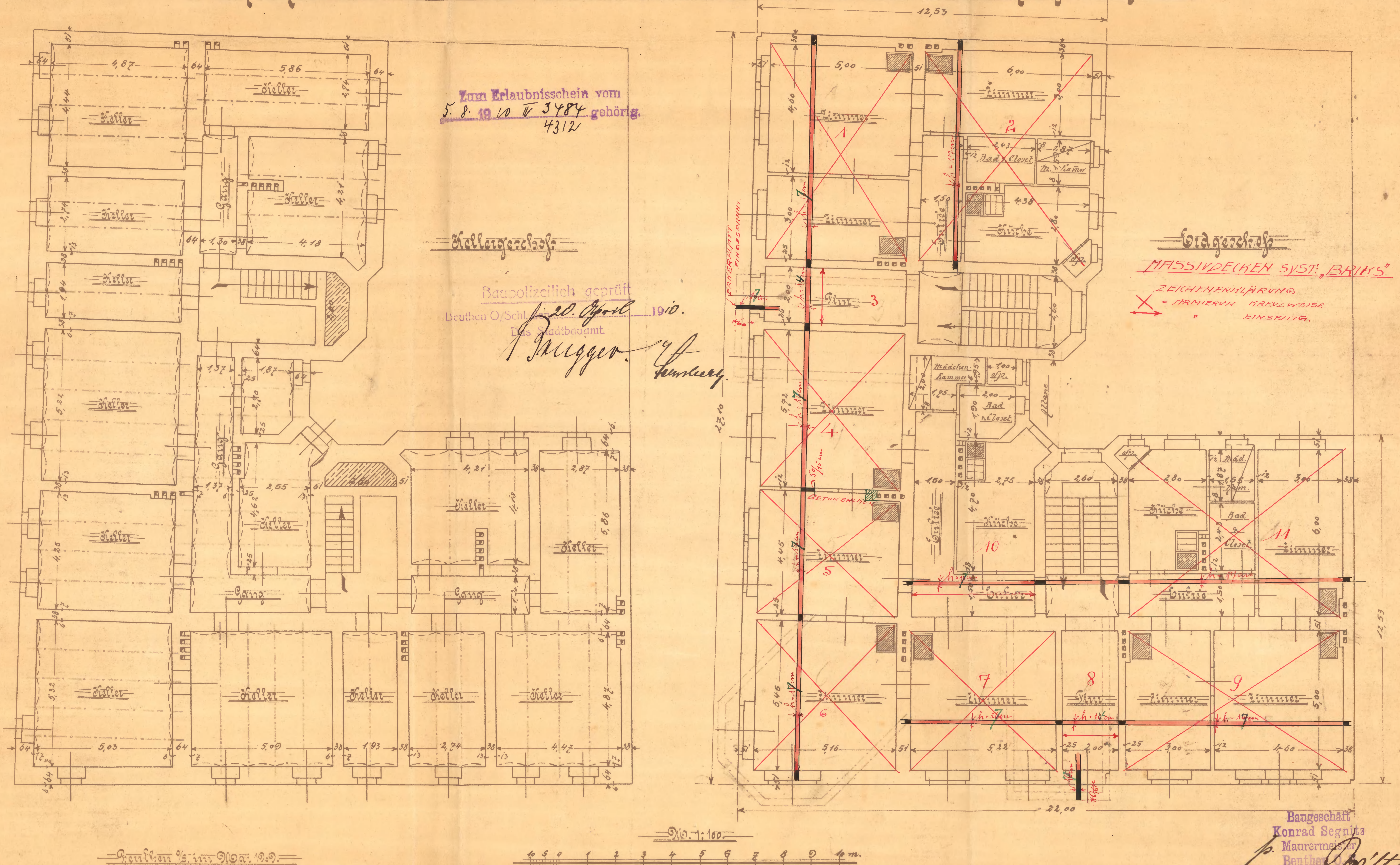

Zum Erlaubnisschein vom 5. 8. 1910 IV 3484 gehörig. 4312

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. d. 20. April 1910.
Das Stadtbauamt.
Brugger.

M. 1:100.

Beuthen O/S. im Mai 1909.

Baugeschäft Konrad Segnitz Maurermeister Beuthen O.
p. Miltosz

Bauherr zugl. Bauausführender

NACHTRAGSZEICHNUNG zum NEUBAU

GRUNDSTÜCK ECKE WILHELM- u. REDEN-STR.

HERRN CARL MAINKA MAURERMSTR. gehörig

ZUM CONSENS u. 17. SEPT. 1909. JOURN. N 9683.

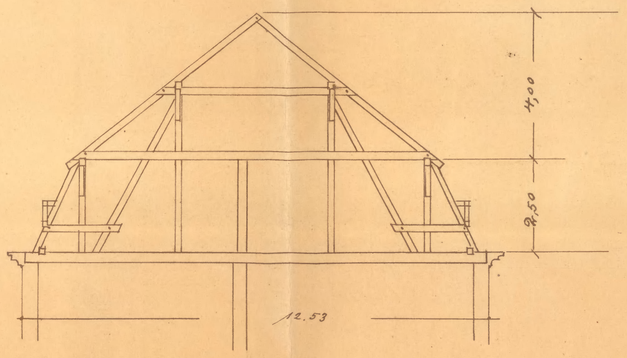

DACHSCHNITT

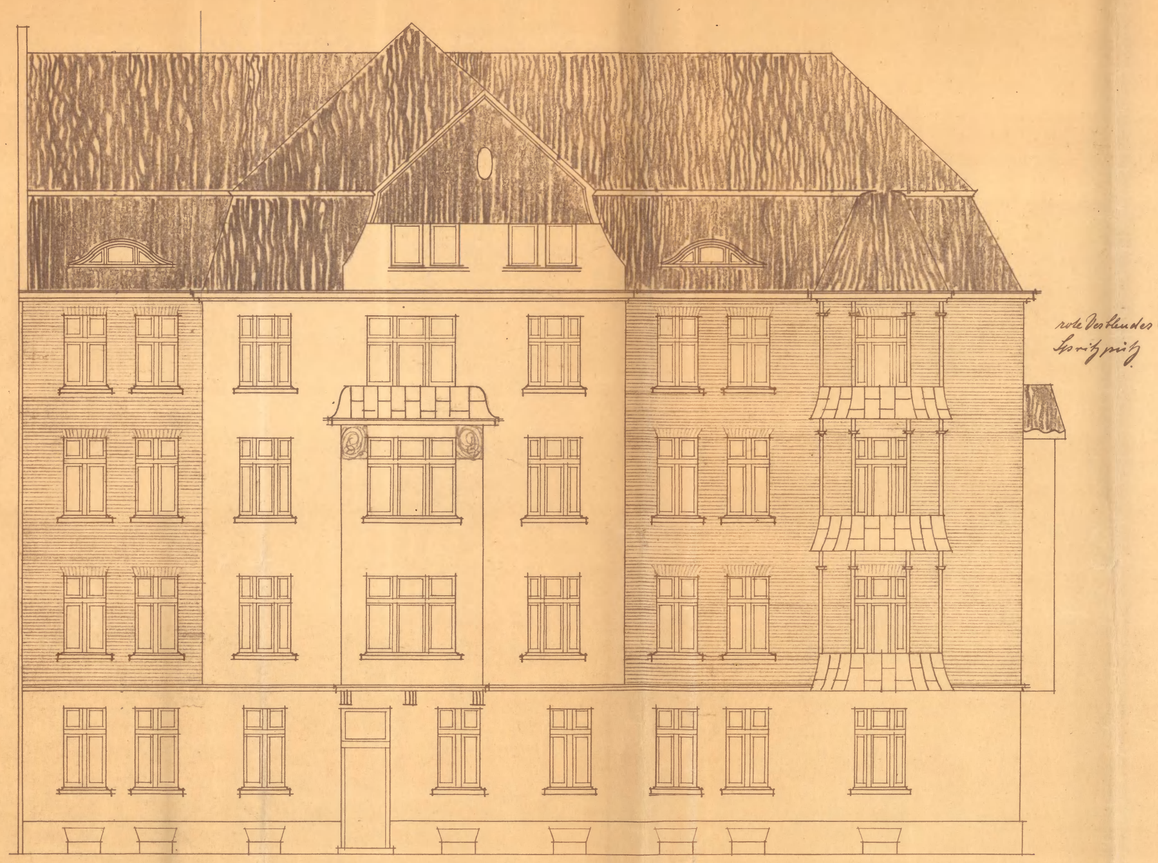

FAÇADE REDENSTR.

FAÇADE WILHELMSTR.

Zum Erlaubnisschein vom 5.8.1910 IV 4312 gehörig.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 22. April 1910.
Das Stadtbauamt.
[signature]

[signature]

BEUTHEN IM APRIL 1910
R. Mainka

Behändigungsschein.

Der von der Polizeiverwaltung Beuthen O.-S. erteilte Bauerlaubnisschein vom 5. August 1910 Tagebuch № IV 4312 mit 2 Festigkeitsberechnung und 2 Zeichnung ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 9 August 1910

Mainka

An

den Hausbesitzer Herrn

Karl Mainka

Beuthen O.-S.

Wilhelm-Straße № 14

Behändigt am 9 August 1910

durch Buchheister

Ratsdiener.

M J 37407

79

Beuthen O/S. den 2 Mai 1910

III 4945.

Stadtkreis BEUTHEN O/S
eingeg. [illegible]
Anlagen

I Bau.

U. G. R.

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung und Äußerung der Vorgänge.

2. R. 2 W.

Beuthen O.-S., den 10. 5. 1910.

Die Polizeiverwaltung.

Der Polizei-Verwaltung zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich meinen an der Wilhelmstr. No 14 belegenen Rohbau zum Bauerlaubnisschein vom 17 Sept. 1910 F No 9683 vollendet habe und bitte um gefällige Abnahme desselben.

Hochachtungsvoll

K. Haniska

An
die Polizei-Verwaltung
Beuthen O/S.

Die Rohbauabnahme hat am 2.6.10 stattgefunden. Sämtliche Mädchenkammern haben nicht den im Ortsstatut vorgeschriebenen Luftraum von mindestens 10 cbm aufzuweisen. Anstelle der Eisenkonstruktion für die Erker sind Betonbalken angeordnet worden. Die Ansichten an der Wilhelm- und Ritterstraße sind geändert worden. Die Berechnung für die Betonbalken und die Zeichnungen für die Abänderung der Fassaden befinden sich bei IV.

§ 100 4

IV 3424 4312 mb

Stadtbauamt
I. Krugger

Pol. 2.6.10

Eingegangen 19. VII. 1910
Reg. IV.

6600

4915 IG.

Abschrift aus I.b. 906/10.

40

Neubau Mainka an der Wilhelm-Straße. Reg. IV.

1.) Die Überbauung entsprechend dem oben stehenden Bericht vom 18/10.09 ist noch nicht beseitigt. Entsprechend dem Stand des Baues erscheint es gegenwärtig angebracht, nochmals dringend die Beseitigung der Überbauung durch Abstemmen zu fordern.

2.) Dem Büro IV. zwecks eventueller weiteren Veranlassung im Sinne des Berichtes unter 1 zur Kenntnisnahme erg. übersandt.

3.) Jn 4 Wochen.

Der Mag.

J. A. gez. H. Martin. 13. 6. 10.

R.

~~IV 6600~~

1. J. R.

dem Stadtbauamt I^b ~~3400~~

zur Erledigung und Beifügung der Vorgänge.

2. W. v. W.

[illegible] 6. 7. 10.

[illegible]

Dr. [illegible]

Vorgänge sind hier nicht mehr vorhanden.

Stadtbauamt.

[illegible signature]

[illegible] 12/VII. 10.

Pol. 2.

Die Vorgänge IV 4915 u. IV 4910+ gelangten heute mit dieser Akte an IG. Reg. IV 19. VII.

+ Vorgarten-Umwehrung.

V

$\frac{6}{I}$ ~~3702~~ A.

1. z. R.

dem Stadtbauamt
zur Erledigung und Beifügung
der Vorgänge IV 10946/09, IV 3424 u.
4312/10.

2. W. 1 M.

B. d. 22. 7. 10.
D. P. V.

Umstehend (?) z. Verwaltung mit! [illegible]

Vorbezeichnete Vorgänge erledigt mir. [illegible]

Stadtbauamt.
J. A.
[illegible] 20/VII. 10.

V.

1. Vor Erteilung des Rohbauabnahmescheins z. R. mit IV 4915 u. den Akten (mit IV 4312)

dem

Stadtbauamt $\frac{6}{I}$ ~~4051~~

mit dem Ersuchen um Prüfung, ob inzwischen der Neubau in die Fluchtlinie gerückt worden ist. (Verfg. vom 19. 10. 09 IV 10744)

zu 1)
Die Fluchtlinie ist eingehalten
D. Stbt.
15/8. 10.

Beuthen O.-S., den 5. 8. 1910.

Die Polizeiverwaltung.

2. N. 1 Woche (Veranschl. Erkl. IV 4312) IV 1352)

~~IV. 8884~~

L

41

1. An den Hausbesitzer Herrn
Karl Mainka
(beh. Sch.) hier
Wilhelmstr.

Bei der Rohbauabnahme Ihres Neubaues an der Wilhelmstraße hierselbst wurde festgestellt, daß die Mädchenkammern nicht den vorgeschriebenen Luftraum von mindestens 10 cbm aufweisen.

Im bau- und gesundheitspolizeilichen Interesse werden Sie aufgefordert, binnen 3 Wochen die Mädchenkammern derart zu verändern, daß sie einen Luftraum von mindestens 10 cbm umfassen zur Vermeidung der Ausführung im Zwangswege auf Ihre Kosten nach vorheriger Einziehung eines angemessenen Kostenvorschusses.

2. W. 4 W. mit Bericht des 4. Pol. Kom., ob die Mädchenkammern entsprechend geändert worden sind.

Br. d. 18. 8. 11.
d. P. V.
L.

Zur Canzlei am 20/8
Mundirt am
ab am 22/8
Zurück am

9752

~~8880~~

P

Behändigungsschein.

42

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — de~~r~~ ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters — Stadtamtsvorstehers~~ — vom 18. August 1910 Tgb.-Nr. IV. 8884

betreffend Aufforderung zur Veränderung der Mädchenkammer in meinem Neubau an der Wilhelmstrasse

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 23ten August 1910

K. Mainka

An

den Hausbesitzer Herrn Karl Mainka

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. W. O.

Behändigt am 23. August 1910

durch Büttelmeister

Rabe.

M J 7410.

Beuthen den 5 Sept. 1910

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 8-SEP.1910
Anlagen

IV 9752/43

In Bezugnahme auf das geehrte Schreiben vom 18ten August d. J. Geschäftszeichen IV 8884 teile ich ganz ergebenst mit, daß mir bei dem sehr beschränkten Bauplatz nicht möglich war einen Teil der Wirtschaftskammer größer zu machen, weil ich gleichzeitig die Speisekammer hätte größer machen und daher auch mehr in den Hof hineinbauen müssen. Alsdann wäre der Hof kleiner und die vorgeschriebene Hofgröße nicht erreicht worden. Ich bitte daher ganz ergebenst um die Änderung der Wirtschaftskammer und

V.

1. An den Hausbesitzer Herrn Karl Mainka (Bergstr.) hier.

Sie werden aufgefordert, binnen 3 Wochen die schriftliche Erklärung von der Firma Konrad Segnitz darüber, daß sie die Ausführung der bei Ihrem Neubau an der Wilhelmstraße verwendeten Eisenbetonkonstruktion verantwortlich übernommen hat, einzureichen zur Vermeidung der Festsetzung einer Exekutivstrafe von 10 M evtl. 1 Tag Haft.

2. G. R. mit Akten I b/2 5130 ~~..~~

dem Stadtbauamt aus vorangeführten Gründen Abstand nehmen zu wollen.

zur Prüfung, wieviel cbm Luftraum die einzelnen Mädchenkammern umfassen.

3. V. 3 W.

Beuthen O.-S., den 14. 9. 1911.

Die Polizeiverwaltung.

R. Meincke

Zur Canzlei am M
Mundirt am 17/9 ...
Ab am 19/9 11
Zurück am

Die einzelnen Mädchenkammern umfassen einen Luftraum von 8,10 bis 8,5 cbm bei einer Zimmerhöhe von 2,5 m. Es wird anheimgegeben, die Kammern in der gegenwärtigen Größe mit Rücksicht zu belassen, zumal bei der knappen Grundstücksgröße eine andere Lösung schwer auszuführen ist.

An die Polizei-Verwaltung zu Beuthen O/S.

Stadtbauamt
Brügger. 21/IX. 11.

11398 X

44

Behändigungsschein.

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — de r Magistrats — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadtausschusses~~ — vom 14. September 1910 Tgb.-Nr. IV. 9752

betreffend Einreichung der schriftlichen Erklärung über die Verantwortlichkeitserklärung bei der Ausführung der Eisenbetonkonstruktionen binnen 3 Wochen

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 20 ten September 1910

Mainka

An

den Hausbesitzer Herrn

Karl Mainka

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. W. O.

Behändigt am 20. 9. 10

durch Büchmeister

Kottk.

M J 7410.

9752 I b

Beuthen, den 23ten September 1910.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 24.SEP.1910
Anlagen

IV 10387

45

An

die Wohllöbliche Polizei-Verwaltung

hier

gestatte ich mir folgendes zu unterbreiten:

das Wohngebäude zum Erlaubnißschein vom 17ten Sept. 1909. IV. 9683 an der Wilhelm- und Redenstraße Ecke ist am heutigen Tage soweit gediehen, daß die Gebrauchsabnahme erfolgen kann.

Gestatte mir deshalb gemeigtest einen Termin in dieser Angelegenheit in Kürze festzusetzen, damit die Abnahme desselben erfolgen kann.

Hochachtungsvoll

[illegible]

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 24.9.1910.

I. G. R.

I b 5209

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung der Bauausführung

z. Aref. 1 W. m. A.

Dr. [illegible]

Die Gebrauchsabnahme am 28. IX. 10 stattgefunden. Die dabei festgestellten Mängel sind inzwischen beseitigt worden.

Die Veranda ist nicht nach der genehmigten Zeichnung (Nachtragszeichnung) entsprechend ausgeführt, sie ist daher entsprechend zu verändern.

Stadtbauamt.

Trigger

10470

[illegible] 4/XI. 11.

10387 i Zl seit 27/9 ...

Zum Bauerlaubnißschein vom 17. 9. 1909. IV. 9683.

Beuthen, den 26ten September 1910.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 28 SEP 1910
Anlagen 2

IV 10470. 46

An

die Wohllöbliche Polizei-Verwaltung

Hier

1. G. R.
dem Stadtbauamt Ib 5305
hier
zur Prüfung, Erledigung und Beifügung der Vorgänge
1. U. 2 Bl.
Beuthen O.-S., den 30. 9. 1910
Die Polizeiverwaltung.

Beifolgend überreiche ich 2 Blatt statische Berechnungen als Nachweis für die ausgeführten Balkons auf meinem an der Wilhelm- und Redenstraße Ecke belegenen Neubau mit dem ergebenen Ersuchen, mir die polizeiliche Genehmigung hierzu ganz ergebenst ertheilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

K. Meinke

Statische Berechnung geprüft, zu genehmigen. Vorgänge beigefügt.
Stadtbauamt.
Drugger.

4/11. 11.

11046

10470 Tb

BANK-KONTO:
OBERSCHLESISCHE BANK
BEUTHEN O.-S.

FERNRUF No. 290.

BAUABTEILUNG.
BETONABTEILUNG.
FACADENPUTZ.

G A 506 47

BAUGESCHÄFT KONRAD SEGNITZ
BEUTHEN O.-S.

BEUTHEN O.-S., DEN 3. Oktober 1910.

bk/ks. Abtl. II.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 10. OKT. 1910
Anlagen

Für die in dem Neubau des Herrn Maurermeister Karl Mainka Wilhelmstrasse № 12 ausgeführten Massivdecken System "Briks" übernehme ich die baupolizeiliche Verantwortung.

Hochachtungsvoll !

Fr. Konrad Segnitz

An die

Polizei-Verwaltung

B e u t h e n O/S.

1026-.7.

Der Magistrat.

Geschäftszeichen I.382/11.

Es wird ersucht, in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen anzugeben.

Zum Schreiben

vom ..//..

Beuthen O.-S., den 25. Januar 1911.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 30 JAN 1911
Anlagen

Jn der Angelegenheit, betreffend Bebauung des Grundstücks № 470 Beuthen Stadt durch den Bauunternehmer Karl Mainka, übersenden wir unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 16. September 1909 J.№ I.4382 zu dem dortigen Schreiben vom 28.Mai 1909 -IV.4967- umseitige Abschrift der Auskunft des Stadtbauamtes vom 10.dieses Monats zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, dahin zu wirken, dass Mainka die Fassade entsprechend der genehmigten Zeichnung und den Forderungen des Stadtbauamts herstellt.

Von dem Veranlassten ersuchen wir, uns Kenntnis zu geben.

i.V.
Friedrich.

An

die Polizeiverwaltung

hier.

Abschrift!

Die im § 2 b gestellte Bedingung ist erfüllt.

Hinsichtlich der Bedingung bei e ist zu berichten, dass die Fassade weder der Baugenehmigung noch den Forderungen des Stadtbauamts entsprechend ausgeführt ist. Jn der gegenwärtigen Ausführung dürfte die Fassade nicht zu belassen sein, sie verunstaltet in ihrem Anschluss an den gegenüberliegenden Schmuckplatz den dortigen Ortsteil auf das gröblichste und ist geeignet jedes für ästhetische Gestaltung offene Auge zu verletzen.

Es muss darauf Bedacht genommen werden, dass der von der Stadt mit grossen Opfern geschaffene Schmuckplatz an der Wilhelmstrasse durch die daselbst zu errichtenden Gebäude eine würdige Umrahmung erhält.

Beuthen O/S., den 10.1.1911.

Stadtbauamt.

gez, Brugger.

1. Z. R.

dem Stadtbauamt I/484 [illegible]

zur Erledigung und Beifügung der Vorgänge.

[illegible]

Beuthen O.-S., den 31. 1. 1911.

Die [illegible]verwaltung.

[illegible]

2.

Vorgänge erledigt mit [illegible].

Stadtbauamt.

Brugger. [illegible] 4/II.11

Bzht V 1440 49

1. Die Dachbodenkammern werden mit Rücksicht auf das Gutachten des Stadtbauamts vom 4. d. Mts. widerruflich belassen.

2. An

den Hausbesitzer Herrn Karl Mainka
(Bez. Ktz.) hier

Bei der Gebrauchsabnahme Ihres Neubaues, Wilhelmstraße Nr. 14, wurde festgestellt, daß die Fassade nicht der am 5. 6. 1910 – V 4312 – genehmigten Zeichnung entsprechend ausgeführt worden ist. In der gegenwärtigen Ausführung verunstaltet die Fassade in ihrem Anschluß an den gegenüberliegenden Schmuckplatz den dortigen Ortsteil und ist geeignet jedes für ästhetische Gestaltung offene Auge zu verletzen.

Im baupolizeilichen Interesse werden Sie aufgefordert, die Fassade bis zum 15. Mai d. Js. der genehmigten Zeichnung entsprechend ausführen zu lassen zur Vermeidung der Ausführung auf Ihre Kosten nach vorheriger Einziehung eines angemessenen Kostenvorschusses.

Eine geprüfte statische Berechnung für die Balkons wird in der Anlage übersandt.

3. Am 15. 3. vorlegen (Gebr. Ktz.)

B. d. 13. 2. 11.
D. K. B.

Zur Canzlei am 14/2
Mundirt am 15/2 Hn
Ab am 16/2 11
Zurück am

Statische Berechnung

betreffend Nachweis der ausgeführten Balkone des Neubaues Ecke Wilhelm- und Badenstraße für Herrn Maurermeister Karl Meincke Wilhelmstraße No 10 wohnhaft.

1.) Vorderträger.

Freie Länge 2,00 m

Belastung durch Decke und Gitter: (Decke gerade Steine)

$P = \frac{2,70 \cdot 1,00}{2} \cdot 650 = 878$ kg

$2,00 \cdot 60 \quad = 120$

zus. 998 kg.

$W = \frac{1000 \cdot 200}{7000} = 30$ cm³.

Verwendet werden N. P. No 14 wie bei den Auslegerträgern

2.) Ausleger:

Freie Länge 1,20 m

Belastung durch Gitter und Einzellast vom Vorderträger

$P_1 = 1,20 \cdot 60 \quad = 72$ kg.

$P_2 = \frac{1000}{2} \quad = 500$ kg

$W = \frac{72 \cdot 120}{2 \cdot 1750} + \frac{500 \cdot 120}{875} = 75$ cm³

Verwendet werden N. P. No 14 mit W = 81,7.

Beuthen, den 26ten September 1910

K. Meincke

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 4. Februar 1911.
Das Stadtbauamt.
Brugger.

gez. Lemberg.

Zum Erlaubnisschein vom 17.9.1910 – II 9682 gehörig.

Polizeiverwaltung Stadtkreis Beuthen O/S.

51

Behändigungsschein.

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — der ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadtausschusses~~ — vom 13. Februar 1911 Tgb.-Nr. IV 1440

betreffend Ausführung der Fassade der genehmigten Zeichnung entsprechend bis zum 15. Mai d. J.

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 17.ten Februar 1911

G. Mainka

An

den Hausbesitzer Herrn
Karl Mainka

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. n. P.

Behändigt am 17. Februar 1911.

durch [illegible]

V. zu II ~~1440~~

52

1. An den Hausbesitzer Herrn
Karl Meinke
hier.

Die Gebrauchsabnahme hinsichtlich des durch den Bauerlaubnisschein vom 17. September 1909 – V. 9683 – genehmigten Etagenwohnhauses auf dem Grundstücke Wilhelmstraße Nr. 14 hat am 28. September 1910 stattgefunden.

An die Erledigung der Verfügung vom 13. v. Mts., betr. die Veränderung der Fassade des vorbezeichneten Gebäudes, wird erinnert.

2. Am 20. Mai mit Bericht des II. Pol. Kom., ob Meinke der Verfügung vom 13. v. Mts. entsprochen hat.

B. d. 16. 3. 11.
D. K. V.

Zur Canzlei am 17/3
Mundirt am 17/3
Ab am 18/3
Zur.

5011

1440 II R 25.

53

B e u t h e n O.-S,

Gehorsamstes Gesuch des Haus =
besitzers Carl Mainka in Beuthen
betreffend
die Verfügungvom 13. Februar cr.
IV 1440.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 3-MAI 1911
Anlagen

IV 5071

Nach den von mir eingereichten Bauplänen für den Bau eines Wohnhauses an der Wilhelmstrasse Nr. 14, Ecke Redenstrasse ist mir unter dem Datum des 5. August 1910 die Bau = genehmigung erteilt worden. Gegen die Bestimmungen dieses Consenses ist von Seiten der Baupolizei der Einwand erhoben worden, dass die Fassade nicht ordnungs- bezw. consensmässig ausgeführt worden ist und wird durch die rubr. Verfügung die Beseitigungder gegen den Consens erfolgten Ausführungen an = geordnet.

Hierzu gestatte ich mir die ganz gehorsame Bitte in Anlehnung an die Baupolizeiverordnung, welche der Behörde das Recht giebt, in besonderen Fällen von deren striktester Forderung abzugehen, die bereits bestehende Anordnung des Baues bis auf weiteres in demselben Zustand zu belassen u. z. aus nachstehenden Gründen:

Von der Facade ist nur der obere Teil des III Stockwerk derart ausgebaut worden, dass Anstelle eines offenen Balkons ein massiver Erker hochgezogen worden ist u. z. aus prackti = schen Gründen. Es sind gerade die West- u. Nordseite, also die Wetterseiten, welche sich der Strassenfront zuwenden und in kürzerer oder längerer Zeitdauer wäre die Notwendikeit hervor getreten einen eisernen mit Glasverkleidung versehenen Ueber = bau zu schaffen, wie solche gerade auf der Gräuptnerstrasse vielfach zu treffen sind - Bularczyk - Fipper pp.-

Aber auch aus rein architecktonischen Rücksichten war die

Anbringung des überbauten III. Erkers erklärlich, indem einerseits der Abschluss der Strasse scharf gekennzeichnet, die Gesammtwirkung der Faccade nicht gestört und die Einheitlichkeit nicht die Schönheit der Einwirkung des gesammten Strassenbildes beeinträchtigt.

Ferner habe ich Rücksicht auf die Wünsche der Mieter nehmen müssen, welche es meistens lieben, einen geschlossenen Erker, der sich zu gleich zur Anlage eines kleinen Wintergartens benutzen lässt, in ihrer Wohnung zu besitzen, weiterhin haben die Bewohner der oberen Stockwerke unter der Ungunst der Witterung von den Wetterseiten aus besonders zu leiden, was die Heimlichkeit der Wohnung stark beeinträchtigt. Dies wird jeder Bau-Sachverständige unumwunden zugeben. Bei meinem Wohnhaus Nr. 12 Wilhelmstrasse hat es sich gezeigt, dass trotz erst 4jähriger Standdauer bei den Balkontüren die Wasserschenkel und Türen verfault sind und durch neue ersetzt werden mussten. Auch meine Nachbarn, sowie die Anlieger der Gräupnerstrasse haben dieselben trüben Erfahrungen gemacht und die vorerwähnten Ueberbauten mit bedeutenden Kosten herstellen lassen müssen.

Die Facade meines Grundstückes ist zwar einfach hergestellt, jedoch habe ich auf den inneren Ausbau des Gebäudes, welches grösstenteils 3-5 Zimmerwohnungen mit allem Zubehör, Gas- u. Elektrischen enthält die grösste Sorgfalt verwendet und sind dieselben in comfortabler Weise dem Charakter der besseren bürgerlichen Wohnhäuser entsprechend ausgestattet.

Als weiteren Grund gebe ich an:

Die Fundamentierung meines Grundstücks , welche ich über 6 m unter Terrain habe vornehmen müssen, da die Neuaufschüttungen und das durchlässige Diluvium die Sicherheit des Baugrundes nicht gewährleisteten, haben gegen meinen

54

fachmännischen Anschlag über 7000 Mk mehr gekostet. Da=
durch bedingt, habe ich gegen die berechneten Kosten des
Baues gegen 8000 Mark aufzubringen, welche in Wechseln
und Handwerkerforderungen gegen mich laufend sind.
Bei der allgemeinen bekannten schlechten Geschäftslage
des Baugewerbes ist es mir auch unmöglich grössere Posten
als solche, die zu meinem Unterhalt erforderlich sind zu
verdienen und steht in Absehbarer Zeit eine Besserung
der Lage in geringer Aussicht.
Sobald ich mit meinen Gläubigern in absehbarer Zeit ins
Reine gekommen sein werde, werde ich nicht verfehlen eine
neue Facadenzeichnung einzureichen und nach deren Genehmi=
gung die Fronten entsprechend neu abzuputzen.

Indem ich dringend hoffe dass meinem gehorsamen
Gesuche stattgegeben wird, zeichne

Mit Hochachtung

gehorsamst
K. Hainke
Hausbesitzer.

1. J. R. mit Akten I b 2128.
dem
Stadtbauamt
zur Äusserung.
2. W. 2 Wo.

Beuthen O.-S., den 4. 5. 1911.
Die Polizeiverwaltung.
[illegible]

5.

Für die Gewährung des
Antrages könnten nur
Billigkeitsgründe sprechen.
Die Veranda gleicht einer
Schwemmwand, sie weicht
erheblich von der gemäßig-
ten Vorsprungsgestaltung
ab und läßt jeden Sinn
für architektonischen Zu-
sammenhang vermissen.

Stadtbauamt.
Eine nennenswerte Ver-
besserung läßt sich aber
auch durch eine Veränderung
selbst mit erheblichen
Kosten, kaum erreichen.
Der Antrag wird daher
befürwortet.

Heg. 3/VII. 11.

D. Stbt. 29.12.11.

Strugger

IV. 31.

2

1. An den Hausbesitzer Herrn
Karl Meinke
hier
z. Schr. v. 3.5.11.

Zur Erledigung unserer Ver-
fügung vom 13.2.1911 –
Z. 1440 – betr. die Umge-
staltung der Fassade an
Ihrem Hause Wilhelmstraße
Nr. 14 wird Ihnen bis
zum 15. Juni d. Js. Frist
gewährt.

2. Auf die Anlage Z. 9236
ist zu setzen:

Urschriftlich
dem Magistrat
hier
mit der Äußerung zu-
rückgesandt, daß dem
Hausbesitzer Karl Meinke
zur Umgestaltung der
Fassade an dem Hause
Wilhelmstraße Nr. 14
bis zum 15. Juni d. Js.

55

Frist gewährt worden ist.

3. z. d. A., die am 15. 6. d. Js. wieder vorzulegen sind.

Beuthen O.-S., den 2. 1. 1912.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am ...
Mundirt am 8/1. Polez
Ab am 9/1 Polez

5202

An

die Wohllöbliche Polizei-Verwaltung

Hier.

Beuthen O/S., den 13. Mai 1912.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 15. MAI. 1912
Anlagen

IV 5202 56

An
die Polizei Verwaltung
zu
Beuthen.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 21. MAI 1912
Anlagen 1

I ~~2611~~

J.

1. J. R. mit Akten
Wilhelmstraße Nr. 14
dem
Magistrat
hier
mit Bezug auf das Gutachten des Stadtbauamts vom 29. Dezember 1911 – IV 5041 – zur gefl. Äußerung, ob gegen die Gewährung einer weiteren Frist von etwa 3 Jahren zur Umgestaltung der Fassade Bedenken geltend zu machen sind.

2. W. 4 W.

Beuthen O.-S., den 18. Mai 1912.
Die Polizeiverwaltung.
J. A.

In Bezug auf die gefl. Verfügung der Polizei Verwaltung vom 13. Februar 1912 Geschäftsz. № III 1440 betreffend den Ausbau der Façade des Grundstücks Ecke Wilhelm- und Redenstraße beehre ich mich die löbl. Polizei Verwaltung ganz ergebenst zu bitten, mir für weitere geraume Zeit Ausstand geben zu wollen.

Zur Zeit bin ich durch die mit meinen Mietern geschlossenen Verträge derart gebunden, daß ich mit Rücksicht auf die Rentabilität des Hauses keine Veränderungen vornehmen kann, ohne diese Verträge ernstlich in Frage zu stellen. Die Rückwirkung wäre auch im steuerlichen Interesse der Stadt ganz empfindlich zu spüren. Selbstverständlich

Zu I 2001/12.
B. 28/IV. 12.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 13. JUN. 1912
Anlagen

I. 3933.

Urschriftlich

der Polizeiverwaltung

hier

mit dem Erwidern zurückzusenden, daß wir gegen Gewährung einer weiteren Frist von 1 Jahre zur Umgestaltung der Fassade des Hauses Wilhelmstraße № 14 einen Einwand nicht erheben.

Beuthen O/S., den 11. Juni 1912.

Der Magistrat.

Friedrich

ist es, daß die Arbeiten an der Fassade vorgenommen werden, jedoch bitte ich den Zeitpunkt für Vornahme dieser Arbeiten hinauszuschieben, zumal ich augenblicklich 2 Neubauten in eigener Regie ausführe.

K. [illegible]

B. d. 17. 6. 12.

1. Z. A.

Auf das Gesuch vom 13. d. Mts. wird Ihnen zur Erledigung unserer Verfügung vom 13. Februar 1911 – II 1440 – betr. die Umgestaltung der Fassade an Ihrem Hause Wilhelmstraße Nr. 14 eine letztmalige unverlängerliche Frist bis zum 15. Juni 1913 gewährt.

2. z. d. A. Repr. am 15. 6. 1913.

d. K. W.

[illegible]

Zur Canzlei am
Mundirt am 19/6.
Ab am 21/6.

3057/13

Carl Mainka
Maurermeister
Beuthen O/S.

Beuthen O/S, den 10. Juni 13

Stadt BEUTHEN O/S.
eing. 17 JUN. 1913
Anlagen

~~I 3720~~

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 11 JUN 1913
Anlagen

57

IV 3057

1. U. R. mit Akten
dem
Magistrat
hier
mit dem Ersuchen um
Äußerung (I 3933/12).
2. W. 6 W.

Beuthen O-S., den 13. Juni 1913.
Die Polizeiverwaltung.
[signature]

Bezugnehmend auf die Verfügung vom 13. Februar 1911 - IV 1440 betreffend die Umgestaltung der Facade an meinem Hause Wilhelmstraße No. 14 bitte ich die Löbl. Polizei-Verwaltung ganz ergebenst, mir für weitere geraume Zeit Ausstand gewähren zu wollen.

Ich habe im vorigen Jahre für meine Rechnung zwei Neubauten aufgeführt, kann aber für dieselben infolge des Geldmangels die II. Stellen nicht bekommen, sodaß mir durch den höchsten Zinsfuß, als auch durch das spätere Vermieten der Wohnungen (vom 1. April 1913 ab) große Kosten entstanden sind.

Ich bin z. Zt. nicht in der

An
die Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S

Lage eine Neugestaltung der Sache vorzunehmen, da mir die notwendigen Mittel hierzu fehlen und bitte daher ganz ergebenst, den Zeitpunkt zur Vornahme dieser Arbeiten mir gefälligst vorschreiben zu wollen.

Carl Mainka
Maurermeister
Beuthen O/S.

K. Mainka

58

I 4084

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 15 JUL 1913
Anlagen 4

IV

Urschriftlich mit Akten

der Polizeiverwaltung

hierselbst

zurückzusenden.

Gegen die Gewährung eines weiteren Ausstandes von 1 Jahre werden Einwendungen diesseits nicht erhoben.

Beuthen O/S., den 11. Juli 1913.

D e r M a g i s t r a t .

I.A.

Friedrich.

1, An – Maincka –

Auf Ihren Antrag vom 10. Juni d. J. wird Ihnen zur Umgestaltung der Fassade Ihres Hauses Wilhelmstraße No 14 hierselbst unter Aufrechterhaltung unserer Verfügung vom 13. Februar 1911 – V 1440 – widerruflich bis zum 15. Juni 1914 Frist gewährt.

IV 2745/14

2, Zu den Akten. Vorlage ~~15.6.14.~~

Exp. 25.7.13.

Zur Canzlei am 26/7
Mundirt am 26/7
Ab am 28/7

An

die Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S.

56

7455 A. J. 21.

Beuthen, den 14ten Juli 1910.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 14. JUL. 1910
Anlagen

An 7775. 59

den Wohllöblichen Magistrat

hier.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 15. 7. 1910.

1. G. R. ~~R 60 f~~

dem Kanalisationszweckverbande
hier
mit dem Ersuchen um ~~Prüfung~~ und
Beschaffung des Hausan-
schlusses.
[illegible]

[illegible]

Gestatte mir hierdurch die ergebene Bitte zu unterbreiten, unterzeichneten den Anschluß an den städtischen Kanal für den Neubau Wilhelmstraße Nr. 14 ganz ergebenst veranlassen, bzw. baldigst ausführen zu lassen.

Hochachtungsvoll

Carl Meinke

Der Hausanschluß ist hergestellt.

I. V.

[illegible]

27-7-10

Zu den Akten.

Beuthen O.-S., den 30. 7. 1910.

Die Polizeiverwaltung.

An

den Wohllöblichen Magistrat

Hier.

60

Beuthen O/S den 14 Mai 10

Stadtkreis BEUTHEN O/S
Eingeg. 19 MAI 1910
Anlagen

IV 5528.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 19. V. 1910.

1. G. R.

K 406

dem Kanalisationszweckverbande

hier

mit dem Ersuchen um Prüfung und ggf. Durchführung des Grundstücksanschlusses.

2. W. V. 3 m.

[illegible] [illegible]

Zwecks Anschluss der Entwässerung bei meinem Neubau Wilhelmstr. No 14 an den Straßenkanal ersuche ich höflichst um Erteilung des Grundanschlusses daselbst.

Hochachtungsvoll

K. Kaminski

An

die Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S

Bevor der Hausanschluß auf der Straße hergestellt wird, muß erst ein ordentliches Entwässerungsprojekt vorliegen. Bis jetzt steht noch nicht einmal fest, ob der Anschluß nach der Wilhelm- oder Redenstraße gelegt werden soll. Mainka ist ~~[illegible]~~ anzuhalten hier, ein ordentliches Entwässerungsprojekt einzureichen, nach welchem die Ausführung der Hausanschlußleitung auf der Straße alsdann erfolgen kann.

B. O/S. den 24. Mai 1910

D. K. J.

Jaeger. Beck.

1. An den Grundbesitzer Herrn F. Mainka

z. Schr. v. 14. d. — hier

Ihrem Gesuche um Beaufsichtigung der Grundanschlüsse zu der Entwässerungsanlage auf Ihrem Grundstücke Ecke Wilhelm- und Redenstraße kann erst nach Vorlegung vorschriftsmäßiger Pläne über die auszuführende Grundentwässerungsanlage weiter gegeben werden.

Sie haben noch die Entwässerungspläne, die

dem

61

den Bestimmungen im § 5 der Verordnung vom 22. IX. 04 entsprechen müssen alsbald in dauerhafter Ausfertigung einzureichen.

2. Nach 3 Wochen.

Beuthen O.-S., den 31. V. 1910

Die Polizeiverwaltung.

~~23/6~~

Zur Canzlei am 2/6
Mundirt am 2/6. S.
Ab am 4/6. S.
Zurück am

17455

An

die Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S.

5528 i. U.

62

Beuthen O/S., den 30. Juni 1910.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 7-JUL.1910
Anlagen 3

IV 7455.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 8. 7. 10

u. G. R. ~~R 577~~

dem Kanalisationszweckverbande
hier
mit dem Ersuchen um Prüfung.

Z.) Nr. 1 …

In der Anlage überreiche ich ganz ergebenst 1 Blatt Zeichnung in dreifacher Ausführung betreffend die Entwässerung meines Grundstücks-Neubaues auf der Wilhelm- und Redenstr. Ecke mit der Bitte mir hierzu die Erlaubnis gütigst erteilen zu wollen.

K. [illegible]

An
die Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S.

Das Entwässerungsprojekt kann unter nachstehenden Bedingungen genehmigt werden.

(6 1. Die Grundleitungen müssen in gerader Richtung und gleichmäßigem Gefälle verlegt sowie durchweg mit Reinigungsstücken versehen werden.

7 2. Die Wasserleitungen, die Spülkästen sowie die Spülklosetts müssen sicher gegen Frost geschützt werden. Heizung wird empfohlen.

8 3. Die höchsten Stellen aller Geruchverschlüsse müssen in den Fallstrang entlüftet werden. Es sind tunlichst combinierte Geruchverschlüsse einzubauen)

Beuthen O. S. den 29. 7. 10

D. R. V.
I. A.
Beik.

Haulhaber.

Die Polizei-Verwaltung.

Beuthen O.-S., den 4. August 1930

Tagebuch № IV 7455

63

1. An den Hausbesitzer Herrn

K. Marska

Zustellschein hier

Auf das Gesuch vom 30. Juni cr. wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke Michelaustraße Nr. 14, Grundbuch Nr. 470 Beuthen-Stadt

hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung

einer Hausentwässerungsanlage

unter den nachstehenden Bedingungen auszuführen:

1. Bei der Herstellung, dem Betriebe und der Unterhaltung der Anlage sind die Bestimmungen der Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. September 1902 genau zu beachten.
2. Mindestens 2 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten ist uns dieser schriftlich anzuzeigen.
3. Vor der Fertigstellung der genehmigten Anlage ist die Abnahme derselben bei uns schriftlich zu beantragen. Zu den Anzeigen zu 2 und 3 sind die beiliegenden Vordrucke 2 beziehungsweise 3 zu benutzen.
4. Die Verbindung der Hauptleitung der Hausentwässerungsanlage mit der verbandsseitig ausgeführten Anschlußleitung darf nur mit unserer Genehmigung erfolgen. Vorher muß das Grundstück gemäß den vom Magistrat ausgegebenen Bedingungen an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden.

5. Ausnahmen, beziehungsweise Abweichungen von den Bestimmungen der Regierungs=Polizeiverordnung vom 22. September 1902 und Abweichungen von den genehmigten Plänen, sowie Aenderungen der Anlage sind nur mit unserer Genehmigung zulässig. Letztere ist vorher unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis nach Datum= und Tagebuch=Nummer bei uns zu beantragen.

6. Die Grundleitungen müssen in gerader Richtung und gleichmässigem Gefälle verlegt sowie ausreichend mit Reinigungs=kappen versehen werden.

7. Die Wasserzuleitungen, die Spülkästen sowie die Spül=klosetts müssen sicher gegen Frost geschützt werden. Heizung wird empfohlen.

8. Die höchsten Stellen aller Geruchverschlüsse müssen in den Fallstrang entlüftet werden. Es sind tunlichst combinier=te Geruchverschlüsse einzubauen.

II. Von dem Gebrauchsschein zu I ist eine Reinschrift und eine Abschrift zu fertigen und mit je einer Ausfertigung der Zeichnungen zu verbinden. Die Reinschrift erhält der Adressat gegen [illegible]. Die Abschrift ist am Schlusse mit der Aufschrift „An den Kanalisations-Zweckverband hier" zu versehen und letzterem zu übermitteln.

III. Z. K. dem II. Polizei-Kommissariat zur Kenntnis.

IV. Zu den Akten mit Geb. Schein.

Ungt. 1. IX. 1910

[illegible], den 4. August 1910

Die Polizeiverwaltung.

vol. [illegible]

Zur Canzlei am
Mundirt am 8/8
Ab am 9/8

[illegible signatures]

Entwässerungsanlage des Grundstücks Wilhelm-Str. No 14 dem Herrn Karl Mainka zu Beuthen O/S. gehörig.

Lage-Plan.

M. 1:500.

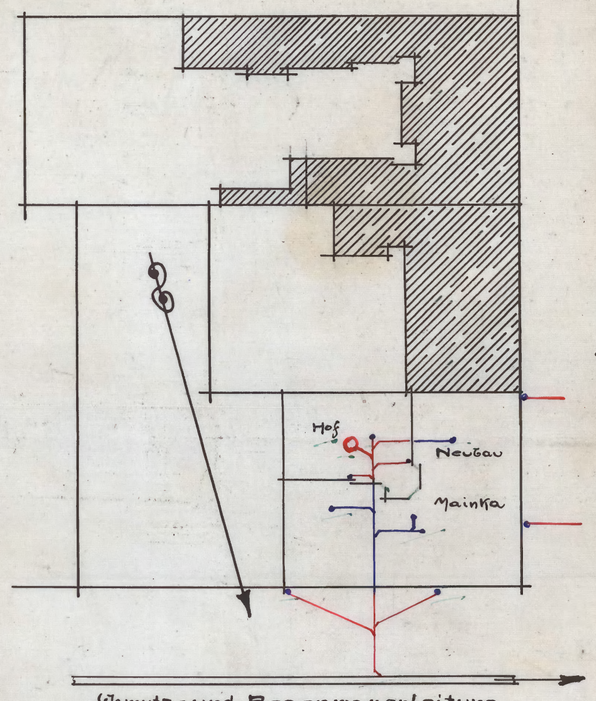

Reden-Strasse.

Schnitt.

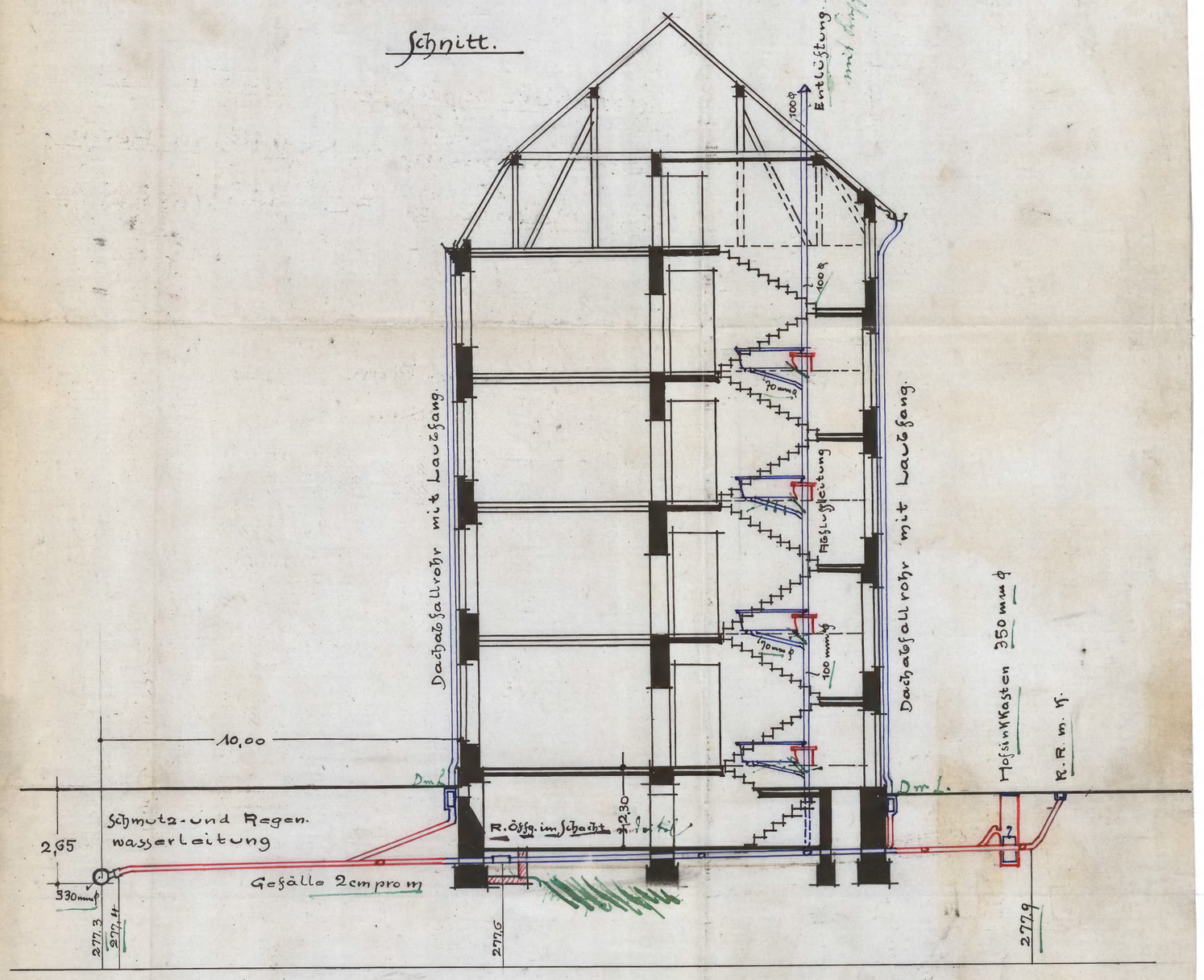

Grundriss der Geschosse.

Kellergeschoss.

M. 1:100.

Zum Erlaubnissschein vom ..... 19.. gehörig.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen, O.-S., d. 29. Juli 1910
Der Kanalisations-Zweckverband
Beuthen-Rossberg.
I. A. gez. Beck.

Beuthen O/S. im Juni 1910.

Der Planverfertiger: A. Mainka

Der Unternehmer:

Der Besitzer: A. Mainka

61

Behändigungsschein.

Der von der Polizeiverwaltung Beuthen O.-S. erteilte Bauerlaubnisschein

vom 4. August 1900 Tagebuch № IV. 7455 mit — Festigkeitsberechnung

und einer Zeichnung

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 10. August 1900

Mainka

An

den Hausbesitzer Herrn

K. Mainka

Beuthen O.-S.

Wilhelmstrasse № 14

Behändigt am 10. August 1900

durch Buchholtz

Ratsdiener.

M. J. 37407

Vordruck 2.

Beuthen O.-S., den 21 August 1910

62

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 24 AUG 1910
Anlagen

IV 9463

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 25. 8. 1910.

1. G. R. R 708

dem Kanalisationszweckverbande

hier

mit dem Ersuchen um Prüfung bezw. Kontrolle der Ausführung.

[illegible]

Friedrich

2. Die Arbeiten sind im Gange.

B. O/S. den 3. 9. 10

D. K. Z.

Sangger Bock.

Gemäß § 9 Ziffer 1 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. September 1902 zeige ich hiermit an, daß mit der Ausführung der am 4ten Aug. unter IV 7455 genehmigten Hausentwässerungsanlage auf dem Grundstücke Beuthen

Wilhelm - Straße № 14,

Grundbuch № 470

hierselbst am 20. August 1910

begonnen werden wird.

Mit der Ausführung der Anlage ist der Unternehmer Georg Galouska

von hier betraut.

K. Manka

Hausbesitzer

An

die Polizeiverwaltung

Beuthen O.-S.

M. J. 8873

IV. 12569.

Kr 23/10

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 24. XI. 1910.

1. G. R.

K 999

dem Kanalisationszweckverbande

hier

mit dem Ersuchen um Prüfung, [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Beuthen O.-S., den 21. X. 1910.

Die Polizeiverwaltung.

Die Entwässerungsanlage in dem fraglichen Grundstück ist fertiggestellt.

Beuthen O.S., den 26. 10. 10.

Kramarczyk,
Geschf. K. Polz. Sergt.

13068

Beuthen O.-S., den 31. Okt. 1910

Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am 3/11
Mundirt am 3/11
Ab am 5/11
Zurück am

68

Die Installationsanlage ist fertig gestellt. Der Erteilung der Anschlußgenehmigung stehen Bedenken nicht entgegen.

Beuthen O/S. den 10. 12. 10

D. (R.) V.

Beck.

An

die Königliche Polizei-Verwaltung

Beuthen O.-S.

12569 K. Z. V.

Beuthen O/S., den 24 November 1910.

Stadtkreis BEUTHEN O/S
eingeg. 25 NOV. 1910
Anlagen

IV 13068 69

Gemäss § 9 Ziffer 3 der Regierungs=
Polizeiverordnung vom 22. September
1902 wird hiermit die Abnahme der am
4. August 1910 unter IV 7455
genehmigten Entwässerungsanlage auf
dem Grundstücke ....
Wilhelmstr.
Strasse № 14 Grundbuch № 470
....
hierselbst beantragt.

K. Meimbar

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 29. XI. 1910.

1. G. R. K 1018

dem Kanalisationszweckverbande
hier

mit dem Ersuchen um Prüfung [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

An

die Polizeiverwaltung

Beuthen O/S.

Die Abnahme der Installationsanlage hat stattgefunden und ihnen die Anschlußgenehmigung erteilt worden. Der Vorgang wurde bereits der Polizeiverwaltung zurückgesandt.

B. O/S. den 12. 12. 10

D. K. J. V.

Beck

1. Anschlußgenehmigung ist zu erteilen.

2. Abschrift dem Oberschl. [illegible]-Verband.

3. Zu den Akten.

Beuthen O.-S., den 20. XII. 1910

Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am 22/
Mundirt am 23/12
Ab am 28/12 "
Zurück am

Beuthen O/S., den 15. September 1910.

U.

die Schneiderin Martha Christoph gelangt für Wilhelmstraße - angebl. No 12a - eig. Wohnung - zur Anmeldung.

Ein Hausgrundstück Wilhelmstr. 12a existiert jedoch nicht.

E. M. A. II.

Kr. 15/9.

U. R. S.d.

1. Dem R. S. zur Feststellung im Sinne obiger Registratur-Vorlage.

2. Nach 6 Tagen.

21/9

II. F. H. 15/9.10.

Das neuerbaute Haus, dem Maurermeister Mainka gehörig und an der Wilhelmstraße gelegen, hat bis jetzt noch keine Hausnummer, und ist die p. Christoph

vorläufig die erste Mieterin
in dem fraglichen Hause.

Beuthen O/S., den 16. 9. 10

Kramarczyk,
Polz. Sergt.

V.

1. Bevor für dieses neue Hausgrundstück eine Haustabelle angelegt wird, wegen Feststellung der Grundbuch No und Straßenbezeichnung

an die Abt. IV zu senden.

2. Abg. not.

II. P. L. 17/9. 1910

IV 10171

2

1. An den Hausbesitzer Herrn
Karl Mainka
(Sch. Bz.)
hier

Ihr Neubau, Ecke Wilhelm- und Redenstraße, Grundbuch Nr. 470 Beuthen Dorf, hat die polizeiliche Bezeichnung „Wilhelmstraße Nr. 14" erhalten.

Sie werden aufgefordert, binnen 3 Wochen das Hausnummernschild über dem Eingange an der Wilhelmstraße anbringen zu lassen zur Vermeidung der Ausführung des Geforderten auf Ihre Kosten nach vorheriger Einziehung eines angemessen.

… Kostenvorschusses.

2. z. K.

dem Abtlg. I, I C, II, VI u. VII

zur Kenntnis.

3. dem II. Pol. Kom.

zur Feststellung, ob das Haus-

nummernschild angebracht

worden ist.

4. W. 4 W.

B. d. 20. 9. 11.

J. K. R.

Zur Canzlei am 22/9
Mundirt am 23/9 Ha.
Ab am 24/9
Zurück am

Kenntnis genommen

Bureau I.

desgl. Landesbauinsp.

desgl.

desgl. Büro II Ger. 10/10 10.

desgl. 4 VI 14/10. 10

desgl. Bur. VII $\frac{20}{10}$

Dem … II. Pol. Kom. 3/10.

Das Nummernschild ist angebracht. B. 3/10. 10. II. P. R.

Kominek

Behändigungsschein.

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — de r Magistrats — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadtausschusses~~ — vom 20. September 1910 Tgb.-Nr. IV. 10171

betreffend Anbringung des Hausnummerschildes über dem Eingange an der Wilhelmstrasse binnen 3 Wochen

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 24ten September 1910

Mainka

An

den Hausbesitzer Herrn
Karl Mainka

Tgb.-No. V. O.

zu

Beuthen O.-S.

Behändigt am 24. 9. 10

durch Büchheister
Pol.Sr.

M J 7410

Beuthen O/S den 18 April 10

Stadtkreis BEUTHEN OS
eingeg. 1910
Anlagen

4910

Zu der Anlage überreiche ich ganz ergebenst eine Zeichnung in duplo zur Errichtung einer Umzäunung des Vorgartens auf meinem Grundstücke Wilhelmstraße No 14 mit der Bitte, mir nach Prüfung der Anlagen die baupolizeiliche Genehmigung gütigst ertheilen zu wollen.

R. Meinke

V.

1. Abschrift des vorstehenden Antrages ist zu fertigen und darunter zu setzen:

Vorstehende Abschrift übersenden wir mit dem Ersuchen um gefl. Auskunft, ob dortseits gegen die Ertheilung der beantragten Bauerlaubnis Bedenken geltend zu machen sind.

Eine Ausfertigung der Zeichnung liegt g. R. bei.

Adresse: An den Magistrat hier.

2 G. R. mit 1 Anl.

dem Stadtbauamt I. b hier

zur Prüfung.

3. V. 2 Bl.

R. d. 6. 5. 10
d. P. V.

An
die Polizei-Verwaltung
zu
Beuthen O/S

Zur Canzlei am 9/5
Mundirt am 9/5
Ab am 11/5
Zurück am

Zu

Zu genehmigen. ~~unter der Bedingung, daß der Vorgarten wie im Lageplan vermerkt durchgeführt wird.~~

Stadtbauamt
Baugger.

Pol.
~~2.6.10~~
11.7.10

Eingegangen 19. VII.
Reg. IV

6876
i. R.

4910. I b

Der Magistrat.

Geschäftszeichen I. 3318.

Es wird ersucht, in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen anzugeben.

Zum Schreiben vom 6. Mai 1910.

IV. 4910.

1 Anlage.

Beuthen O.-S., den 17. Juni 1910.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 20. JUN. 1910
Anlagen 1

IV 6876

Einwendungen gegen die Erteilung der Erlaubnis zur Umwehrung des Mainka,schen Grundstücks nach Massgabe des anbei zurückfolgenden Projektes werden diesseits nicht erhoben.

i.V.
Friedrich.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 20. 6. 1910.

1. G. R.

dem Stadtbauamt I b 3088

hier

zur Prüfung, Erledigung und Beifügung der Vorgänge.

2. 11. 2 W.

Zeichnung geprüft, Vorgänge mitvorgelegt.

Stadtbauamt.
Brugger.

An

die Polizeiverwaltung

hier.

IV 4910 I b

Weg 12/VII. 10.

A. IV. 6876

V.

1) An den Hausbesitzer Herrn Karl Marinka 75

Beh. Schein. **h i e r.**

Auf den Antrag vom 18. April cr. wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke Wilhelmstraße Nr 14, Grundbuch Nr. 470 Beuthen Stadt,

hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung

eine Vorgartenumwehrung an der Wilhelmstraße

massiv aufzubauen, ~~und feuersicher einzudecken.~~

1. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung vom 1. April 1903 ~~zu beachten.~~ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1910 zu beachten.

2. Von dem Beginn der Bauarbeiten, ~~sowie der Vollendung des Rohbaues~~ und der Fertigstellung ~~des Baues~~ ist uns unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis nach Datum und Geschäftsnummer je eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

3. Auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziffer 2 bis 7 der Baupolizei-Verordnung vom 1. April 1903 wird hingewiesen.
29. Mai 1910

2. Vorlage dem Bureau II. a) Wasserzins, b) Baugebühren.
3. Einzutragen im Bau-Journal unter № 83
4. ~~Der Polizei-Inspektion zur Kenntnis.~~
   Dem II Pol.-Kom. zur Feststellung, ob mit der Ausführung begonnen ist.
5. ~~Dem Stadtbauamt zur laufenden Kontrolle bezw. Prüfung der Ausführung.~~
6. Nach 2 Wochen.

Beuthen O.-S., den 20. Juli 1910.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Ganzlei am
Mundirt am
Ab am 25/7
Zurück am

M J. 115809

Hr. Wainka beabsichtigt d. Morgenkammerreinigung erst im September d. Js. auszuführen.

B. 3/8. 10. II 7. L.

Kominek

[illegible]

Nach 6 Wochen.

Beuth. O.-S., den 4.8. 1914

Die Schulverwaltung

[illegible]

9186

Zeichnung

zur Errichtung einer Umzäunung des Vorgartens auf dem Grundstücke des

Maurermstr. Herrn Karl Mainka hierselbst Wilhelm-Str. No 14.

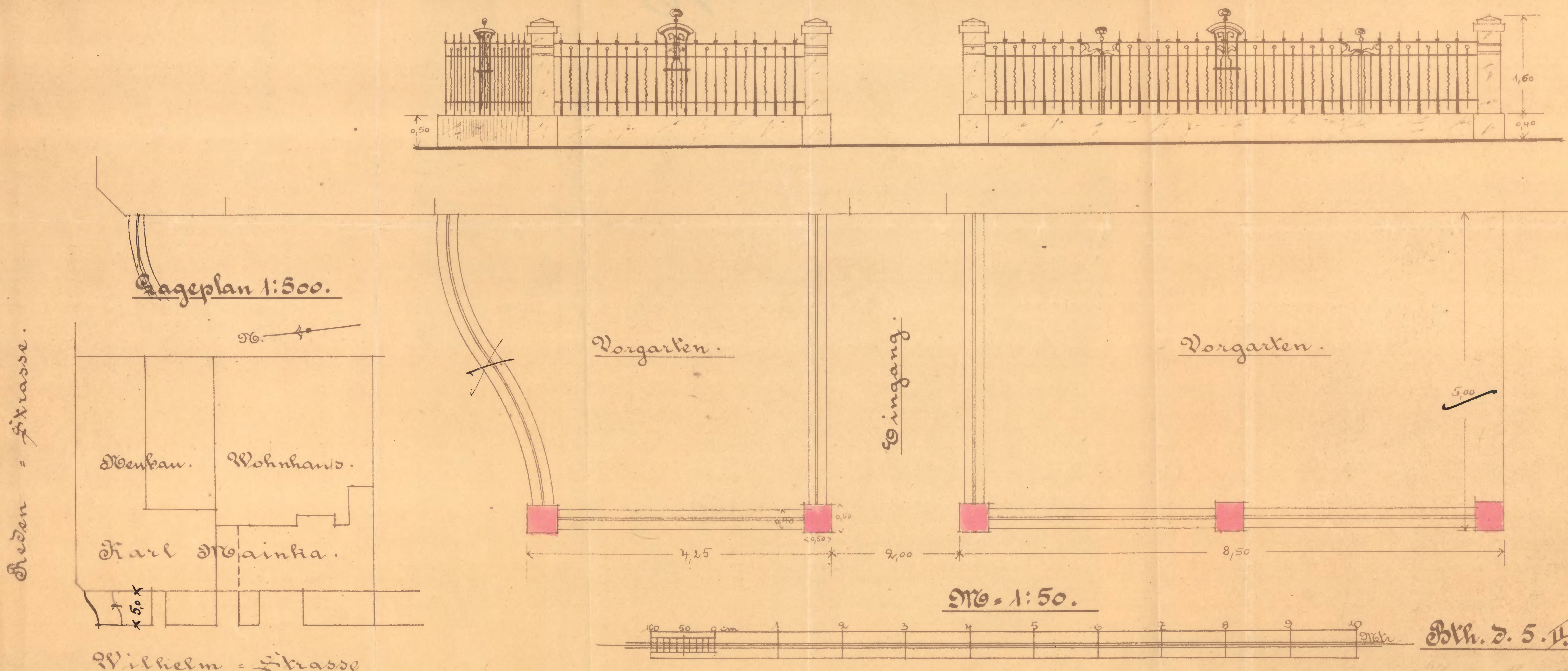

Bth. d. 5. VI. 1910.

K. Mainka

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 8. Juni 1910
Das Stadtbauamt.

Zeichnung

zur Errichtung einer Umzäunung des Vorgartens auf dem Grundstücke des Maurermstr. Herrn Karl Mainka hierselbst Wilhelm-Str. No. 14.

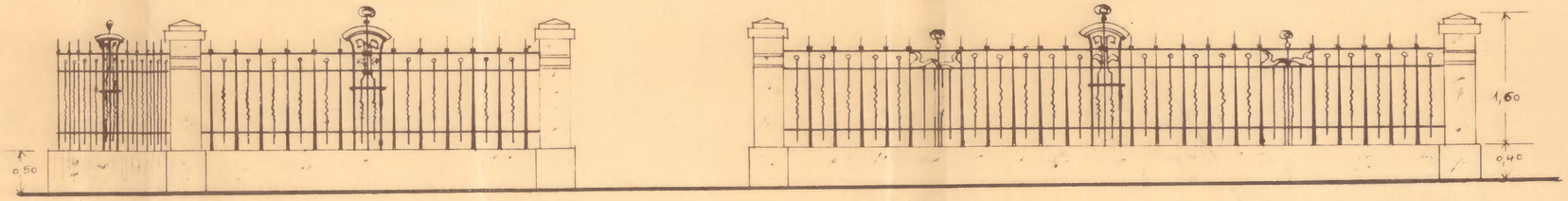

Lageplan 1:500.

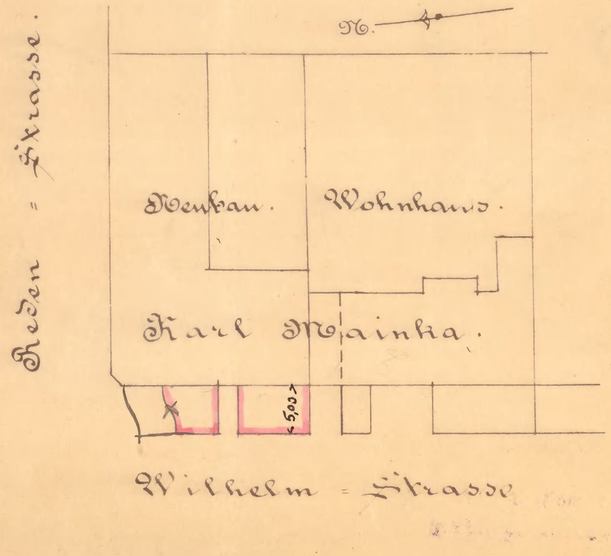

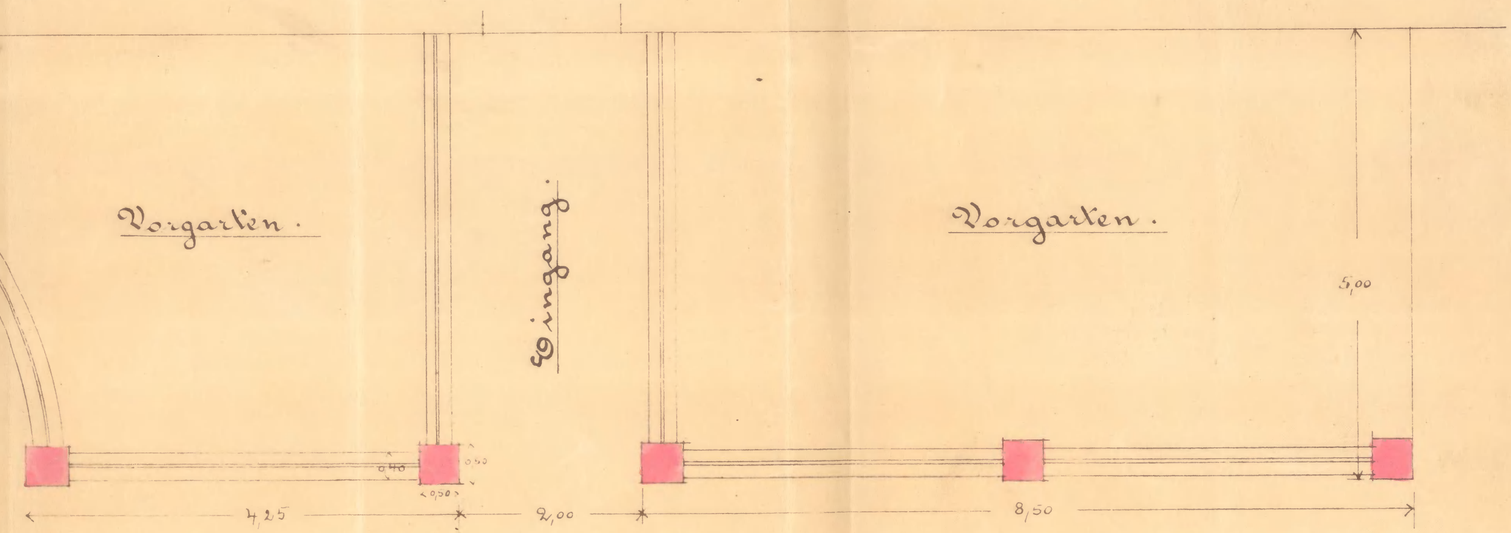

M. 1:50.

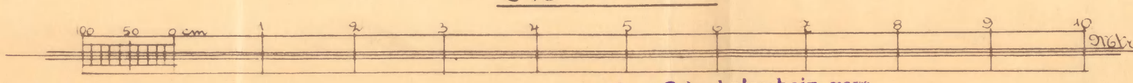

Beuth. d. 5. V. 1910.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 12. Juli 1910.
Das Stadtbauamt.
J. Krugger. Lemberg.

Zum Erlaubnisschein vom
19 gehörig.

K. Mainka

Behändigungsschein.

Der von der Polizeiverwaltung Beuthen O.-S. erteilte Bauerlaubnisschein vom 20. Juli 1910 Tagebuch № IV 6876 mit ~~Festigkeitsberechnung~~ und 1 Zeichnung ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 25. Juli 1910.

Karl Mainka

An
den Hausbesitzer Herrn
Karl Mainka
Beuthen O.-S.
Wilhelm-Straße № 14

Behändigt am 25. J. M.
durch Böckel
Ratsdiener.

M J 37407

VG

Beuthen O/S den 23. 8. 1910.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 24 AUG 1910
Anlagen

III 9186

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 25. 8. 1910.

1. G. R. I 4204

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung der Fluchtlinien.

2. 11. 4 W.

Friedrichs

Hierdurch zeige ich ergebenst an, daß ich mit der Erd sowie Maurerarbeiten bei der Vorgartenumwehrung auf meinem Grundstücke Wilhelmstr. No 14 bereits begonnen habe.

K. Mainka

Zur Prüfung ob die Fluchtlinien eingehalten werden, das Bauamt bei weiterem Fortschreiten der Mauer nochmals nachgeprüft werden.

I. A.
31/8. 10.

An
die Polizei-Verwaltung
Beuthen O/S.

V.

1. U. R.

dem Stadtbauamt I^b 4973 O. L.

hier

zur weiteren Prüfung ob die Fluchtlinie innegehalten worden ist.

2. W. 2 W.

Beuthen O.-S. den 10. 9. 1910.

Die Polizeiverwaltung.

27/9

[signature]

Fluchtlinie ist eingehalten, eine nochmalige Prüfung ist notwendig. Wiedervorlage in 8 Tagen.

B. 20/9. 10.

D. Stdbt.

I. Krueger. [signature]

V.

1. U. R.

dem Stadtbauamt I^b 5309 O. L.

zur weiteren Prüfung der Fluchtlinie.

2. W. 3 W.

B. d. 30. 9. 10.

D. P. V.

20/10

[signature]

Zu 1) Fluchtlinie ist geprüft und eingehalten.

B. d. 7/10. 10

D. Stdbt.

I. Krueger. [signature]

8

1. O. R.

dem Stadtbauamt I b 5594. 11.

hier

zur Prüfung, ob die Umwehrung der Zeichnung entsprechend ausgeführt worden ist.

z. N. 3 Bl.

Beuthen O.-S., den 13. VI. 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Die Umwehrung ist so ausgeführt wie sie im Lageplan eingetragen ist. Es ist nichts zu erinnern.

Stadtbauamt.
I. Zaugger.

4/VII. 11.

IV. 1753.

Zu den Akten.

Beuthen O.-S., den 8. 7. 1911.

Die Polizeiverwaltung.

An

die Königliche Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S.

Jab. S. 28/7

II. Polizei-Kommissariat   Beuthen O.S., den 28. Juli 1914.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg 28. JUL. 1914
Anlagen

II

~~3435~~

Betrifft
die nach dem Bürgersteig gelegenen Kellerfenster des Hauses Wilhelmstraße No 14 Ecke Redenstraße.

(: § 54 d. P. V. v. 1. 4. 03 / 29. 5. 10 über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln :)

Im genannten Gebäude, dem Hausbesitzer Karl Mainka hier, Wilhelmstraße No 18 wohnhaft gehörig, befinden sich 3 Kellerfenster, welche an der Redenstraße in den Bürgersteig hineinragen und nicht überdeckt sind. Da daselbst Kinder und erwachsene Personen täglich vorübergehen ist es nicht ausgeschlossen, daß leicht Unglücksfälle vorkommen können. Im öffentlichen Verkehrs- und Sicherheitsinteresse ist es dringend notwendig Abhilfe zu schaffen.

gez. K. Kramarczyk,
Polz. Sergt.

V.

1. An den Hausbesitzer Herrn
Karl Mainka
[illegible] Hier

Nach unseren Feststellungen sind die in den Bürgersteig einschneidenden Öffnungen vor den Kellerfenstern in Ihrem Grundstücke Wilhelmstr. 14 nicht vorschriftsmäßig überdeckt.

Im öffentl. Verkehrs- und Sicherheitsinteresse fordern wir Sie daher auf, die Öffnungen binnen spätestens 4 Wochen durch eiserne Gitter mit höchstens 2,5 cm weiten Zwischenräumen

räumen oder durch geriffelte Platten von Eisen-, Roh- oder Drahtglas oder von Stein von ausreichender Stärke abzudecken und sicher zu befestigen, zur Vermeidung der Ausführung der Arbeiten im Zwangswege auf Ihre Kosten und vorheriger Einziehung eines angemessenen Kostenvorschusses.

Kr. 4/9. – 12/9.

2. Nach 5 Wochen mit Bericht des II. Pol. Kom. ob der Verfügung entsprochen worden ist.

Beuthen O/S., den 31. 7. 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am 8/8
Mundirt am 8/8 Ja
Ab am 11/8

4/9

W

~~Nach 3 Monaten~~

Beuthen O.-S., den 3. 8. 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Der Verfügung ist bis jetzt noch nicht entsprochen worden.

Beuthen O/S, den 6. 9. 14.

Kramarczyk,
Polz. Sergt.

Behändigungsschein.

82

Eine Verfügung der ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Stadtausschusses~~ —

vom 31. Juli 1914 Tgb.-Nr. IV ~~3425.~~ betreffend die Kellerfenster auf dem Grundstücke Wilhelmstraße № 14.

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 13 ten August 1914

Elisabeth Mainka
Ehefrau

An

den Hausbesitzer Herrn

Karl M a i n k a

zu

Beuthen O.-S.

Behändigt am 13. August 1914

durch Paschwitz
Ratsdiener.

M. 3. 2591213.

IV. ~~3435~~

83

V.

1. An den Hausbesitzer Herrn Karl Mainka

~~Beh. Schein!~~ hier.

Da Sie unserer Verfügung vom 31. 7. d. Js. — IV. 3435 —
betreffend Überdeckung der in den Bürgersteig einschneidenden Öffnungen vor den Kellerfenstern in Ihrem Grundstücke Wilhelmstr. 14

bis jetzt nicht entsprochen haben, wird deren Ausführung im Zwangswege hiermit festgesetzt. Zugleich werden Sie aufgefordert, binnen 3 Wochen einen auf vorläufig 30,00 Mark festgesetzten Kostenvorschuß an die Stadthauptkasse — Rathauszimmer Nr. 6 — hierselbst zur Vermeidung der zwangsweisen Einziehung zu zahlen.

Anheimgestellt wird Ihnen, das Geforderte innerhalb dieser Frist selbst ausführen zu lassen.

2. Nach 4 Wochen mit Beh.-Schein und Bericht des II. Pol.-Kom., ob der Verfügung entsprochen worden ist.

~~Beuthen O.-S.~~, den 12. 9. 1914.

Zur Canzlei am 14/9
Mundirt am 14/9
Ab am 16/9

Die Polizeiverwaltung.

~~16/10~~

84

Behändigungsschein.

Eine Verfügung — ~~Schreiben~~ — der ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadtausschusses~~ — vom 12. September 1914 Tgb.-Nr. IV. ~~3435~~

betreffend Aufforderung zur Zahlung eines Kostenvorschusses von 30 Mark binnen 3 Wochen

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 17. ten September 1914

Elisabet Mainka

Ehefrau

An

den Hausbesitzer Herrn

Karl Mainka

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-Nr.

Behändigt am 17. September 1914

durch Paschowski

Rath d.

M. J. 126614

Geschäftszeichen No. IV. 3435.

Beuthen O/S., den 23. September 1914.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 25 SEP. 1914
Anlagen

IV 3435 85

Kr. 29/9. - 9/10.

I. Pol. Kom.

zur Feststellung.

28.9.

~~5.10.~~

Abs. IV.

Auf Ihr Schreiben vom 12. d. Mts. teile ich ergebenst mit, daß das Fenstergitter bereits seit acht Tagen fertiggestellt ist und bitte ich von dem festgesetzten Kostenvorschuß Abstand nehmen zu wollen.

Der Verfügung vom 31. 7. 14 ist jetzt entsprochen worden.

Beuthen O/S., den 1. 10. 14.

Kramarczyk,
Pol. Sergt.

Hochachtungsvoll

K. Mainka

Carl Mainka
Maurermeister
Beuthen O/S.

An

die Polizeiverwaltung

zu

Beuthen O/S.

Zu den Akten

Beuthen O/S., den 3. 11. 1914

Die Polizeiverwaltung.

Lebe.

- Bauakten -

Carl Mainka
Maurermeister
Beuthen O/S.

Beuthen O/S. den 14. Juni 1914.

86

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 15 JUN 1914
Anlagen

IV 2745

Bezugnehmend auf das gefl. Schreiben vom 25. 7. 1913 - Geschäftszeichen IV 3057 teile ich ganz ergebenst mit, daß ich mich wegen Umgestaltung der Fassade an meinem Hause Wilhelm-Straße N° 14 mit einem Architekten in Verbindung gesetzt habe wegen Anfertigung einer Zeichnung.

Die Zeichnung wird in Kürze eingereicht werden und bitte daher ergebenst mir noch bis dahin die Frist zu verlängern.

K. Mainka

1.
Nach 4 Wochen.
Bz. 17.6.14.
[illegible]

An
die Polizei-Verwaltung
Beuthen O/S.

4

1, An den Baumeister Herrn Karl Maicka
Hier.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 13.2.1911 – V 1440 – werden Sie an umgehende Änderung der Fassade Ihres Hauses Wilhelmstraße No 4 hierselbst erinnert.

2, W. 3 Wo.

Zur Canzlei am	23/7
Mundirt am	23.7.14
Ab am	24/7

Beuthen O.-S., den 21. 7. 1914.
Die Polizeiverwaltung.

1618

Nach 6 Wochen.

Beuthen O/S., den 17. 8. 1914.
Die Polizeiverwaltung.

28/9

Leber.

87

V.

1, An – Mainka –

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß die Ihnen zur Umgestaltung der Fassade Ihres Hauses Wilhelmstr. 14 hier. gewährte Frist abgelaufen ist. Sollten nun die erforderlichen Zeichnungen über die Fassadenänderung nicht alsbald eingereicht werden, so müßten die Arbeiten im Zwangswege ausgeführt werden.

2, Z. Wv.

Beuthen O.-S., den 29. 9. 1914.

Die Polizeiverwaltung

Zur Canzlei am 29/9
mundirt am 30/9
Ab am 3/10

~~17/11~~

Nach 4 Wochen.

Beuthen O/S., den 19. 11. 1914.

Die Polizeiverwaltung.

~~19/3.15.~~ [illegible]

Nach 6 Wochen.
bez. 19. 3. 15.
[illegible]

IV 2745

An die Polizei-Verwaltung Beuthen O/S.

1. An Mainka. –

Mit Rücksicht darauf, daß die Ihnen zur Umgestaltung der Fassade Ihres Hauses Wilhelmstr. 14 hierselbst gewährte Frist abgelaufen ist, ersuchen wir um baldige Mitteilung, wann mit den erforderlichen Arbeiten begonnen werden wird.

2. W. 4 Mon.

Beuthen O.-S., den 4. 5. 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Nach 6 Monaten.

Bef. 8.9.15.
I. J. Ul.

Nach 1 Jahr.

Beuthen O.-S., den 21. 3. 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Kanzlei am 5/5
Mundiert am 5/5
Ab am 6/5 Ag

IV 27 45 / 14

Nach 1 Jahr.

Beuthen O.-S., den 31. 3. 17.

Die Polizeiverwaltung

W. v. n. 1 Jahr.

Bth. 9/4. 18.

Die Polizeiverwaltung Beuthen O.-S., den 12. 4. 19.

1. G. R. mit Akten Wilhelmstr. 14

dem Stadtbauamt hier

zur Prüfung und Äußerung, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen von der Umgestaltung der Fassade Abstand genommen werden kann.

2. W. 4 W.

Unter gegenwärtigen Verhältnissen kann von einer Umgestaltung der Fassade vorläufig noch Abstand genommen werden.

2.) Nach 4 Monaten

Das Stadtbauamt

I. V.

1. Zu den Akten.

2. Nach 1 Jahr wieder vorzulegen.

B. d. 19. 4. 19.

IV 380/20

IV ~~380/20~~

89

1.) G.R.

dem Magistrat I

hier

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 25.1.1911 -I 38211- mit dem Ersuchen um gefl. Auskunft, ob gegen die Belassung der Fassade in dem gegenwärtigen Zustand unter den jetzigen Verhältnissen Bedenken geltend zu machen sind.

2.) N. 4 W.

Beuthen O/S., den 12. Mai 1920.

Die Polizeiverwaltung. IV.

~~15/6~~

Lebes.

Die Verfügung vom 13ten April 1913 - J. Nr. IV 2745/14 Blatt der Haus-Akten Wilhelmstr. 14 betreffend Umgestaltung der Fassade des Hauses Wilhelmstr. 14 Carl Mainka wird hiermit in Vortrag gebracht.

Beuthen O/S., den 12. 5. 20

Registratur IV.

Urschriftlich

der Polizeiverwaltung -IV -

hier

zurückgesandt. Gegen die Belassung der Fassade in dem gegenwärtigen Zustande werden unter den jetzigen Verhältnissen Bedenken nicht geltend gemacht. Die Angelegenheit ist diesseits auf 1 Jahr zurückgestellt worden.

Beuthen O/S., den 18. Juni 1920.

Der Magistrat.

I. V.

Zu den Akten.

Beuthen O/S., den 24. 6. 20.

Die Polizeiverwaltung.

I 3194.

- Sonderakten -

Carl Mainka
Maurermeister
Beuthen O/S.

Beuthen O/S., den 25. Oktober 24

An
die städtische Polizeiverwaltung

STADT BEUTHEN O/S.
Eingeg. 27 OKT. 1924
Anlagen

IV 1960/24 Beuthen O/S.

90

Auf meinem Grundstück Wilhelm-Str. 14 wird im Dachgeschoß aus einem Bodenraum eine Stube ausgebaut. Der vorgerückten Jahreszeit wegen ist mit dem Verschalen, Ausputzen des Raumes und Durchbrechen der Tür vom Flur aus begonnen worden.

Die Zeichnungen hierüber sind in Arbeit und werden in Kürze eingereicht werden.

K. Mainka

IV 1960/24

1) G.R.

städt. Pol.Erm.Amt

zur Kenntnis u. Bescheidung des Mainka, daß mit der Ausführung der Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Bauerlaubnis dazu erteilt ist. Er soll unverzüglich einen Bauantrag einreichen.

2) N. 1 W. An Beuthen O/S., den 30. Oktober 1924.

Die städt. Polizeiverwaltung. IV.

G. Zalewi 30/10 - 6/11

6/11

die städtische Polizeiverwaltung

Beuthen O/S.

Die Bauarbeiten sind bereits ausgeführt worden. Eine Strafanzeige wurde vorgelegt. Im Übrigen ist Mainka zur Einreichung des Bauantrages aufgefordert worden.

Beuthen O/S, den 31. 10. 24.

Zalewi P. L. A.

Die städt. Polizeiverwaltung. Beuthen O/S., den 31. Oktober 1924.

IV.1960/24.

1) An den Maurermeister Herrn Karl Maiwa,

Beh.Sch. hier, Wilhelmstr.20.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25.d.Mts. fordern wir Sie hiermit auf, binnen 1 Woche einen Antrag mit den erforderlichen Bauvorlagen, 1 Ausfertigung der Zeichnungen muß auf Leinwand aufgezogen sein, über die vorgenommenen baulichen Änderungen in Ihrem Hause Wilhelmstr. 14 einzureichen, zur Vermeidung der Festsetzung einer Exekutivstrafe von 20 G M.

erl.N.
ab: 4/11

2) N. 2 Wochen.

14/11

Behändigungsschein

92

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — der ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — Stadt~~ausschusses~~ vom 31. 10. 1924 Tgb.-Nr. IV 1969/24

betreffend Einreichung von Zeichnungen über die vorgenommenen baulichen Änderungen in dem Hause Wilhelmstr. 14

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 4 ten 11. 1924

Frau Mainka

An

den Maurermeister Herrn

Karl Mainka

zu

Tgb.-Nr. w. v. **Beuthen O.-S.**

Wilhelmstr. 20.

Behändigt am 4. 11. 24.

durch Skoda

J. Ratsdiener.

M. J. 133523.

Vorg. IV 1960/24 unbr.

Reg. IV 8/11 24

Beuthen O/S., den 7. November 24

93

Stadt BEUTHEN O/S.
eing. 8 NOV. 1924
Anlagen 2

IV 1960/24

IV 5351

V.

1. U. R. dem Stadtbauamt zur gefl. Prüfung beiliegender Bauzeichnungen.
2. Nach 8 Tagen.

Beuthen O/S., den 10. November 1924

Die Polizeiverwaltung.

In der Anlage überreiche ich eine Zeichnung in doppelter Ausfertigung betreffend den Ausbau einer Stube im Dachgeschoß meines Grundstücks Wilhelm-Straße Nr. 14 mit der Bitte, mir die baupolizeiliche Genehmigung gütigst erteilen zu wollen.

K. Mainka

Carl Mainka
Maurermeister
Beuthen O/S.

Zu genehmigen. Die Baugebühr beträgt 5 Goldmark.

Stadtbauamt

Pol. 12.11.24.

An

die städt. Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S.

F.

IV. 1960/24

94

V.

1. An den Hausbesitzer Herrn Karl Mainka

Beh. Schein. hier, Wilhelmstraße 20.

Auf den Antrag vom 7. November 1924 wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, im Dachgeschoß seines Grundstücks Wilhelmstr. 14, Grundbuch-Nummer 470 Stadt

~~unter Abweichung von der Bauerlaubnis vom IV.~~ nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung ein Zimmer auszubauen.

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom 1. 4. 1903 / 9. 2. 1919 zu beachten.

I 5398

2. Vorlage dem Bureau IV. Baugebühren. 5.- Rmk
3. Einzutragen im Bau-Journal unter Nr. 306
4. Dem Städt. Pol.- und Erm.-Amt zur Kenntnis.
5. Dem Stadtbauamt zur Prüfung der Bauausführung.
6. Nach 3 Wochen

Zu 4. Kenntnis genommen
Beuthen OS, den 24. 11. 1924
Städt. Poliz.- u. Ermittl.-Amt

Beuthen O.-S., den 17. November 1924

Die städtische Polizeiverwaltung.

W. B. 66824

Kenntnisnahme zurückge-
reicht. Stadtbauamt

[illegible]

4.12.24

V.

Zu den Akten.

Beuthen O/S., den 12. Dezember 1924.

Die städt. Polizeiverwaltung.

[illegible]

Zeichnung

zum Ausbau einer Stube im Dachgeschoß auf dem Grundstück des Herrn Maurermeisters Karl Mainka in Beuthen O/S., Ecke Reden- und Wilhelm-Str. No 14, Grundb. No 470.

Lageplan.
M. 1:500.

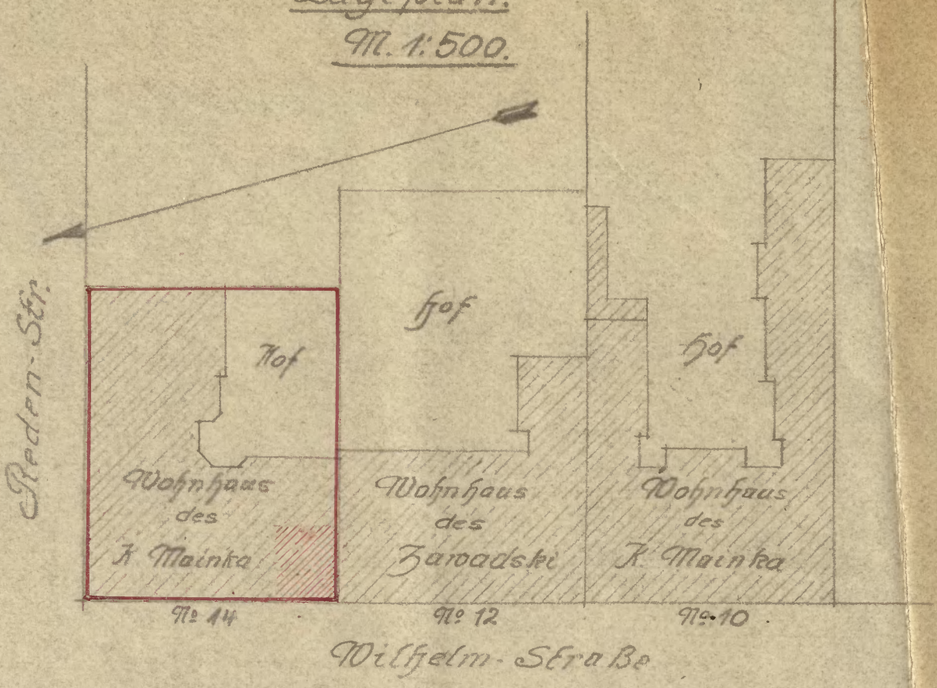

Schnitt

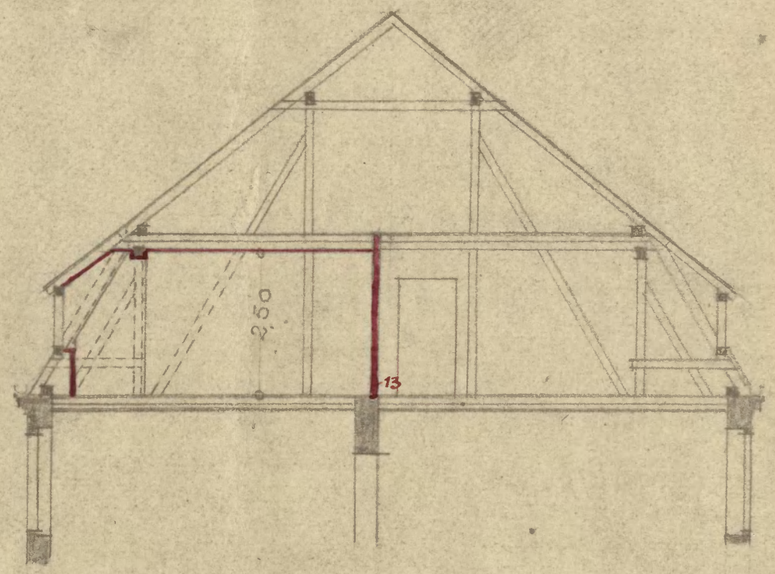

Zum Erlaubnisschein vom 17.11.1924 - IV 1960/24 - gehörig.

Maßstab 1:100

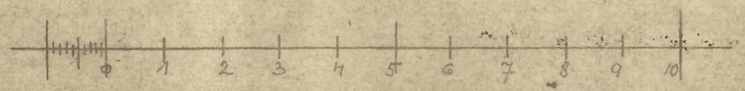

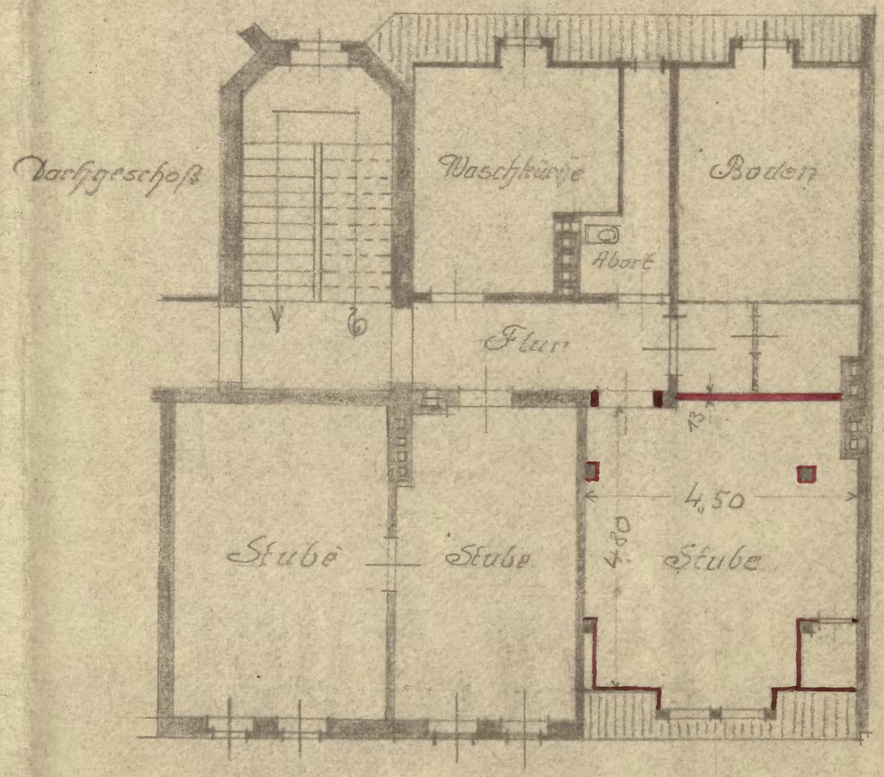

Beuthen O/S, im November 1924.

Baupolizeilich geprüft.
Beuthen O/S. den 12. Nov. 1924
Das Stadtbauamt
Mux

K. Mainka

Carl Mainka
Maurermeister
Beuthen O/S.

Carl Mainka
Maurermeister
Beuthen O/S.

Beuthen O/S., den 4. November 1926

Stadt BEUTHEN O/S.
eing. 4. NOV. 1926
Anlagen 2

II 2353/26

96

In der Anlage überreiche ich ganz ergebenst eine Zeichnung in doppelter Ausfertigung betreffend den Ausbau einer Stube aus einem Bodenraum im Dachgeschoss meines Grundstücks in Beuthen O/S., Wilhelm-straße No. 14, Grundbuch No. 470 mit der ergeb. Bitte, mir hierzu die baupolizeiliche Genehmigung gütigst erteilen zu wollen.

ergebenst
Karl Mainka

I. Eing. 5. 11. 26 Tgb. 5471

1. U. R. – mit 2 Anl. – dem Stadtbauamt zur Prüfung und gutachtl. Äußerung.
2. Nach 8 Tg.

Beuthen O.-S., den 5. 11. 1926
Städt. Polizeiverwaltung.

14/11

Zu genehmigen. Die Baugebühr beträgt 5 Rm.
Stadtbauamt
18.11.26.

An
die städt. Polizeiverwaltung
Beuthen O/S.

F. IV. 2353/26.

97

V.

1. An den Hausbesitzer Herrn Karl Maika

hier.

mit 2/ ab 29/11

Beh. Schein.

Auf den Antrag vom 4. November 26 wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstück Wilhelmstraße No 14 Grundbuch No. 470 Stadt gemäß Ausbau einer Stube auf einem Bodenraum

~~unter Abweichung von der Bauerlaubnis vom~~ ~~IV.~~ nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung bauliche Änderungen vorzunehmen.

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom 1. April 1903 / 9. Februar 1919 zu beachten.

2. Vorlage dem Bureau IV Baugebühren. 5.- R.M.

3. Einzutragen im Bau-Journal unter Nr. 242

4. ~~I. II.~~ Pol. ~~Kom.~~ Bau Amt zur Kenntnis u. Feststellung, ob mit der Bauausführung bereits begonnen worden ist.

~~5. Dem Stadtbauamt zur Prüfung der Bauausführung.~~

5. Nach 2 Wochen.

Beuthen O.-S., den 25. November 1926

Die Stadt Polizeiverwaltung.

J. V.

Die Bauausführung ist im Gange

Beuthen, d. 9. Dez. 26

[illegible]

M. F. 123423

IV 2353/26

I.

1. U. R. mit 3 Anl. I b 6158
dem Stadtbauamt
zur Prüfung der Bauausführung.

2. Nach 8 Tg.

Beuthen O.-S., den 13.12. 1926.
Städt. Polizeiverwaltung.

Bemme

24/12

Vorschriftsmäßig ausgeführt.
Stadtbauamt
Pl. 18.12.26.

II.
Zu den Akten.

Beuthen O/S., den 22. 12. 26
Die städt. Polizeiverwaltung.

Zeichnung

zum Ausbau einer Stube im Dachgeschoß auf dem Grundstück des Herrn Maurermeisters Karl Mainka in Beuthen O/S. Ecke Reden- und Wilhelm-Str. No 14

Grundb. No 470.

Lageplan.

M. 1:500.

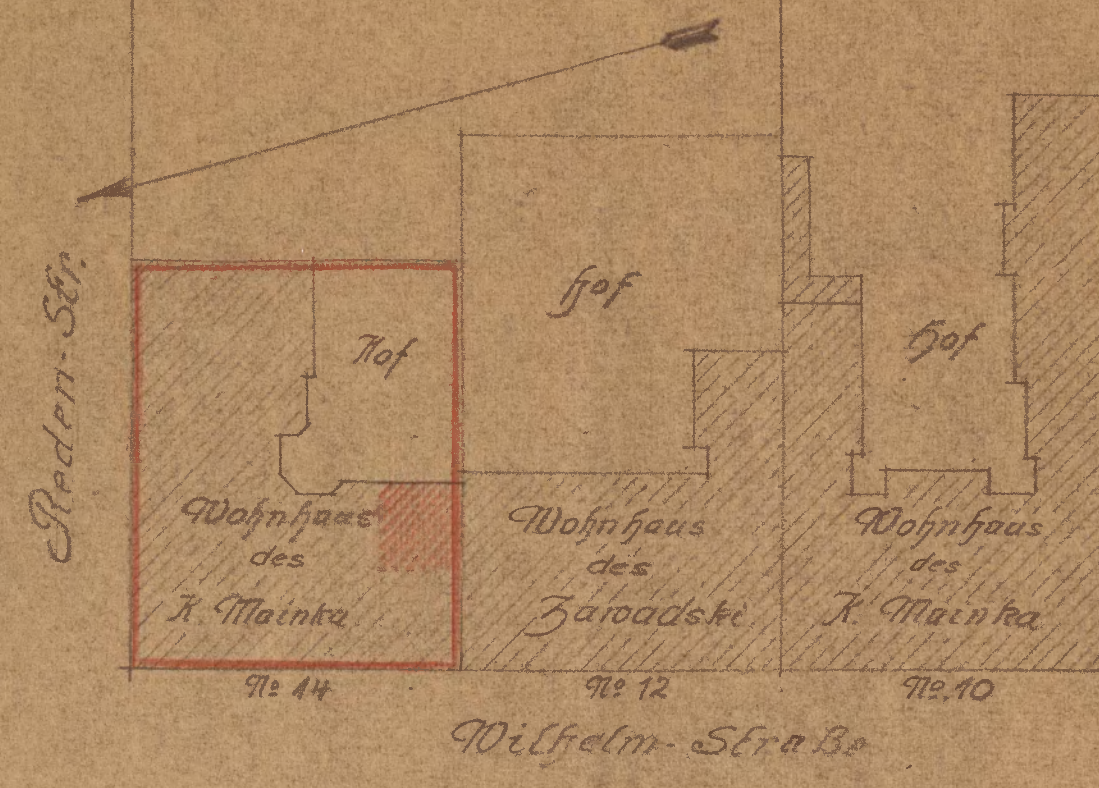

Schnitt

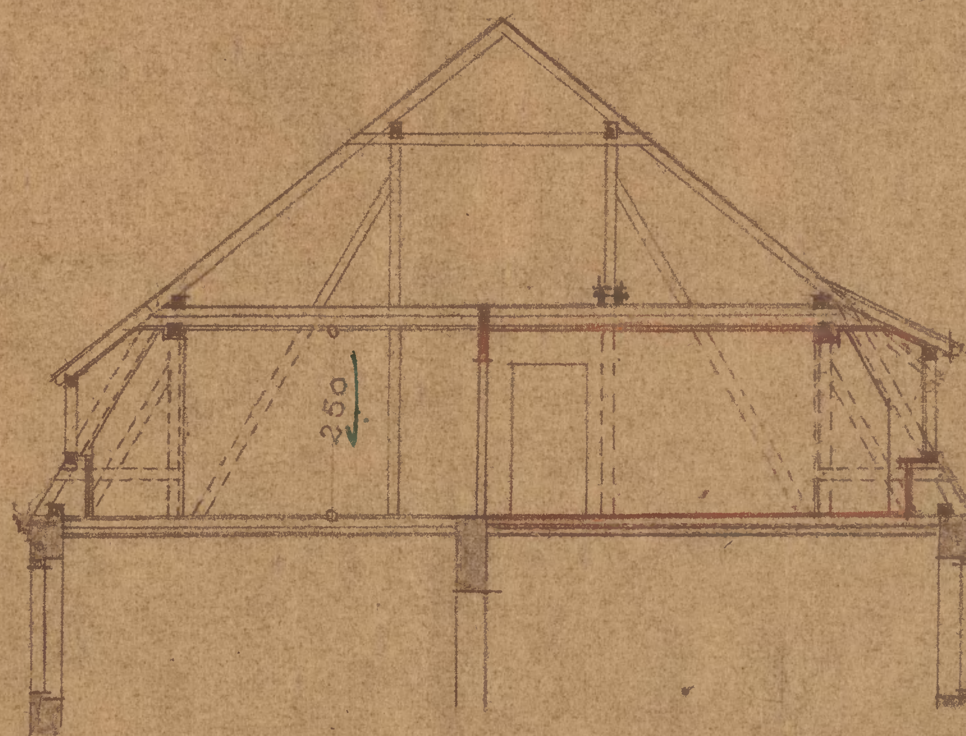

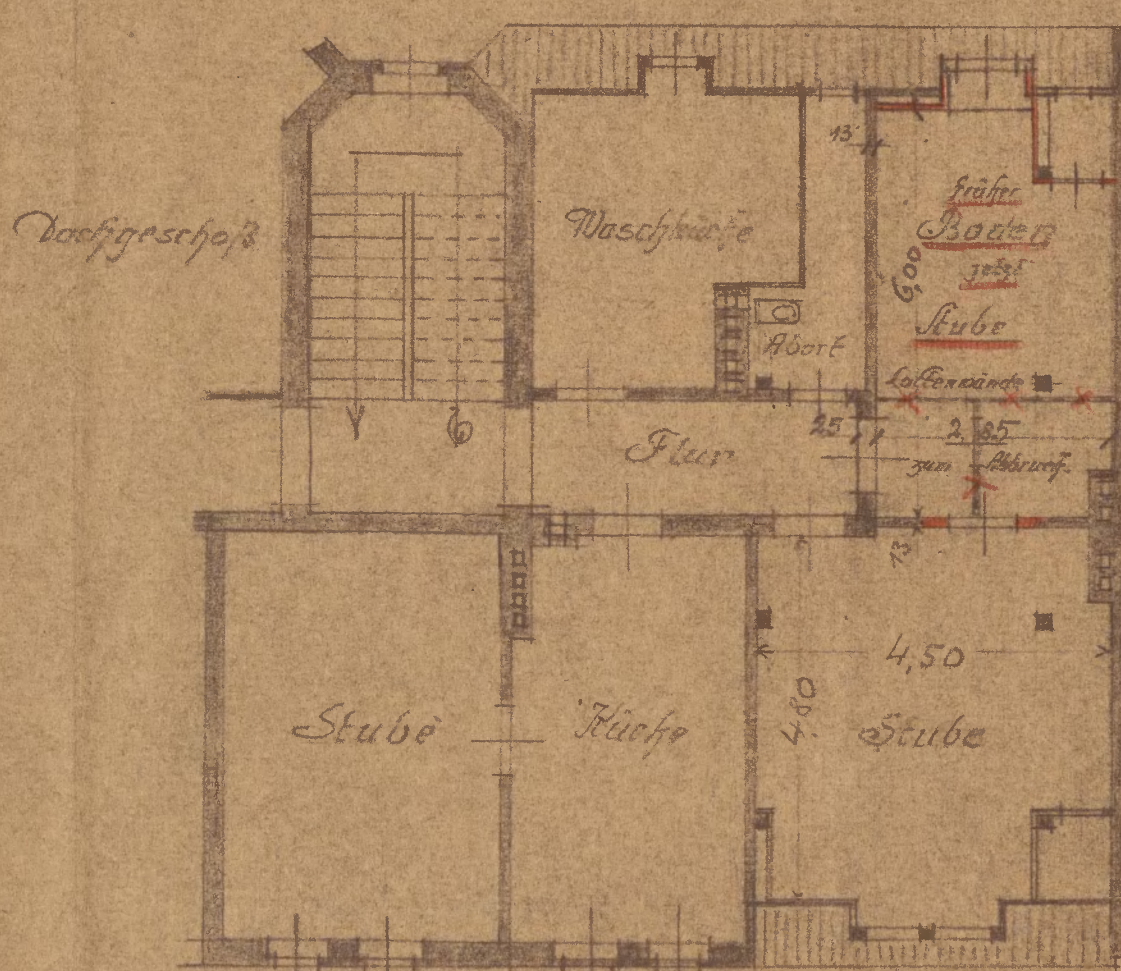

Zum Erlaubnisschein vom 15/11 1926 – 2352 gehörig

Maßstab 1:100

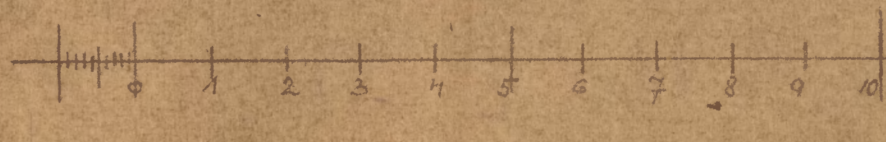

Beuthen O/s, im November 1926.

baupolizeilich geprüft
Beuthen O/S., den 18/XI. 1926
Das Stadtbauamt

Der Eigentümer u. Ausführende.

Karl Mainka

Carl Mainka Maurermeister Beuthen O/S.

Behändigungsschein.

99

Der von der städt. Polizeiverwaltung Beuthen O.-S., erteilte Bauerlaubnisschein

vom 25.11. 1926 Tagebuch Nr. IV. 2353/26 mit / Festigkeitsberechnung

und 1 Zeichnung

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 30 November 1926

Karl Mainka

An

den Hausbesitzer Herrn

Karl Mainka,

Beuthen O.-S.

Wilhelm- Straße Nr. 20

Behändigt am 30 November 1926

durch Hester

Ratswart.

M. J. 1261026.

585 TNG 2418/50

Kopalnia Radzionków
w Radzionkowie

L.dz. 7267/50 B/P.

Radzionków, dnia 13.IX.1950 r.

Do
Prezydium Miejskiej Rady
Narodowej

w Bytomiu
Dział Techniczny

Pismem z dnia 24.VIII.50 r. B.Z.P.W. przyznało naszej kopalni mieszkanie składające się z 1 pokoju i kuchni, w budynku mieszkalnym przy ul. Chrobrego I p. w Bytomiu, własność Miejskiej Administracji Nieruchomości.

Dlatego, że mieszkanie to powstanie wskutek podziału istniejącego mieszkania składającego się z 5 pokoi i kuchni na dwa mieszkania o 3 pokojach i kuchni i jednym pokoju i kuchni, jesteśmy zmuszeni przeprowadzić tam przebudowę na którą składa się:

1. Wykucie drzwi wejściowych z klatki schodowej,
2. " " z przedpokoju do kuchni,
3. Zamurowanie 4 drzwi, w spiżarce, pokoju,
4. Zabudowanie zlewu i klozetu w spiżarce,
5. Zabudowanie drzwi z przedpokoju do komórki,
6. Przebudowanie pieca pokojowego w kuchni na piec kuchenny.

Ponieważ budynek ten należy do Miejskiej Admin.Nieruch. w Bytomiu, zwracamy się z uprzejmą prośbą o zezwolenie na przeprowadzenie wyżej opisanej przebudowy.

W załączeniu przesyłamy szkic na przebudowę wyżej wymienionego mieszkania.

Kopalnia Radzionków

Zarząd Kopalni :

Inż. J. Kozłowski

ZARZĄD MIEJSKI w BYTOMIU 50 zł OPŁATA ADMINISTRACYJNA

ZARZĄD MIEJSKI w BYTOMIU 10 zł OPŁATA ADMINISTRACYJNA

ZARZĄD MIEJSKI w BYTOMIU 10 zł OPŁATA ADMINISTRACYJNA

Prezydium
Miejskiej Rady Narodowej
w Bytomiu
Wpł. 10 WRZ. 1950
L.dz.
Wydział

Kopalnia Radzionków
w Radzionkowie

L.dz. 7267/50 B/P.

Radzionków, dnia 13.IX.1950 r.

Do TN 64/18/52

Prezydium miejskiej Rady Narodowej

w B y t o m i u

Dział Techniczny
Administracja Nieruchomości

1/

18. VIII. 50

Pismem z dnia 24.VIII.50 r. B.Z.P.W. przyznało naszej kopalni mieszkanie składające się z 1 pokoju i kuchni, w budynku mieszkalnym przy ul. Chrobrego I p. w Bytomiu, własność miejskiej Administracji Nieruchomości.

Dlatego, że mieszkanie to powstanie wskutek podziału istniejącego mieszkania składającego się z 5 pokoi i kuchni na dwa mieszkania o 3 pokojach i kuchni i jednym pokoju i kuchni, jesteśmy zmuszeni przeprowadzić tam przebudowę na którą składa się:

1. Wybucie drzwi wejściowych z klatki schodowej,
2. " " z przedpokoju do kuchni,
3. Zamurowanie 4 drzwi, w spiżarce, pokoju,
4. Zabudowanie zlewu i klozetu w spiżarce,
5. Zabudowanie drzwi z przedpokoju do komórki,
6. Przebudowanie pieca pokojowego w kuchni na piec kuchenny.

Ponieważ budynek ten należy do miejskiej Admin.Nieruch. w Bytomiu, zwracamy się z uprzejmą prośbą o zezwolenie na przeprowadzenie wyżej opisanej przebudowy.

W załączeniu przesyłamy szkic na przebudowę wyżej wymienionego mieszkania.

Zarząd Kopalni :

inż. J. Kozłowski

2/ a.a.

P. N.-2/479/50

19.9.950

Prezydium Miejskiej Rady Narodowej
Zarząd Nieruchomości Miejskich
w Bytomiu

TN 6a/18/50

Wydział Budowlany

w/m

Katowicka 18

Zarząd Nier. M. wyraża zgodę na przebudowę mieszkania przy ul. Chrobrego 34 jednakże po uprzednim uzyskaniu zgody z Wydziału Budowlanego w kierunku wykonania technicznego.

Dyr. Z. N. M.

z p. [signature]

SZKIC NA PRZEBUDOWĘ MIESZKANIA W BUD. MIESZKALNYM PRZY UL. CHROBREGO NR. 34 I p. W BYTOMIU

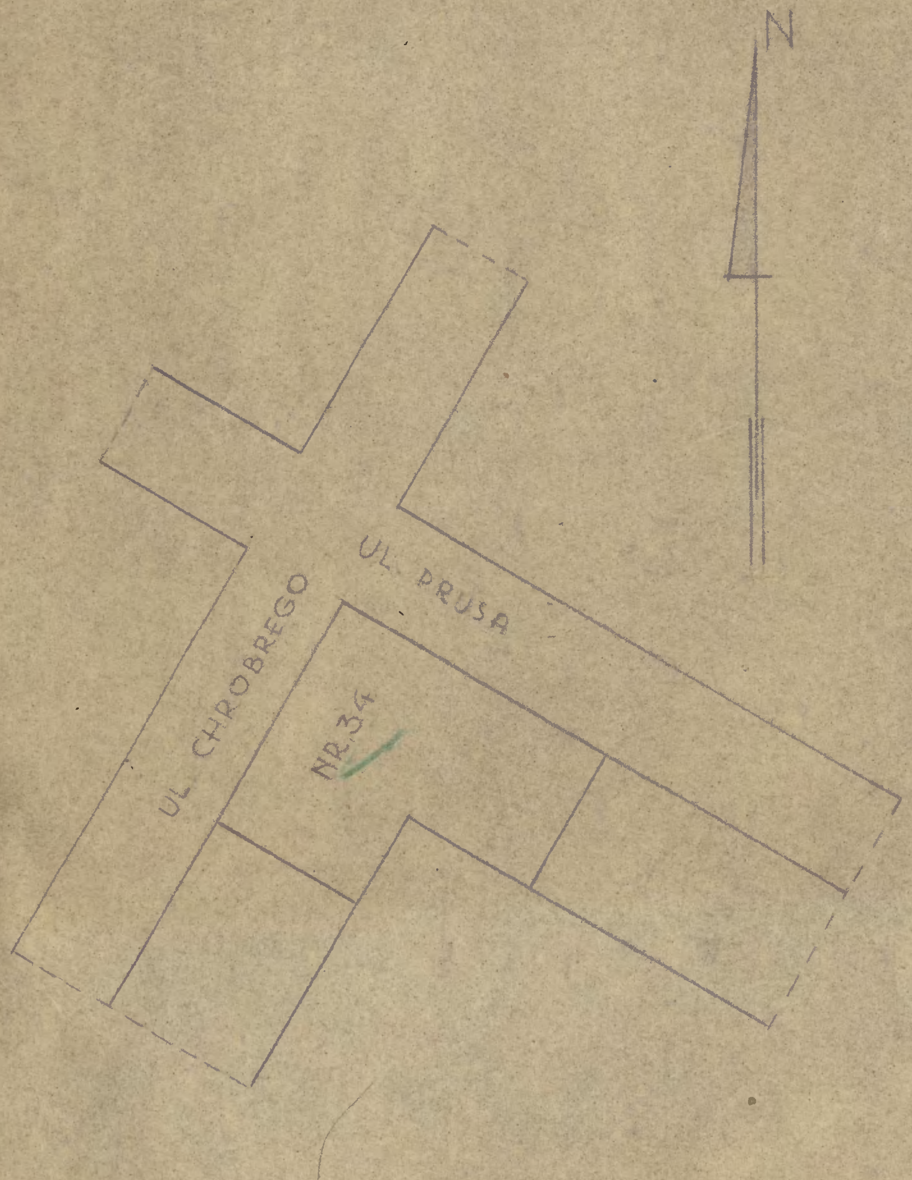

SYTUACJA
1:500

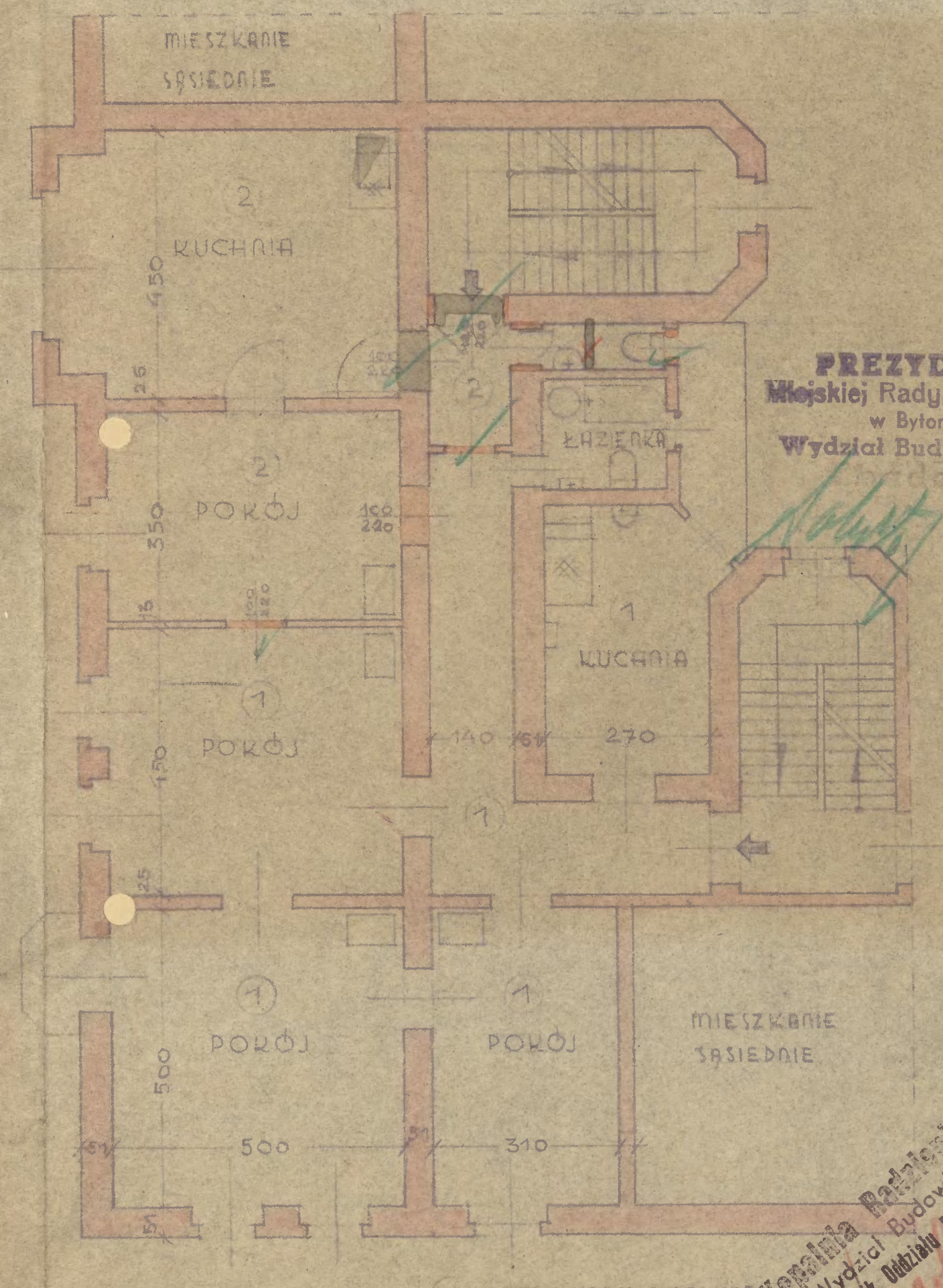

RZUT I PIĘTRA
1:100

(1) MIESZKANIE PIERWSZE
(2) MIESZKANIE DRUGIE

PREZYDIUM
Miejskiej Rady Narodowej
w Bytomiu
Wydział Budownictwa

Kopalnia Radzionków
Wydział Budowlany
Kierownik Oddziału Budowlanego
Martyniak Leon

Kasa Miejska przyjmie

zł. 1.200,—

słownie: tysiąc dwieście złotych

~~od Obywatela~~ Kopalnia Radzionków

zamieszkałego w Radzionkowie

za wydanie zezwolenia na przebudowę mieszkania

Bytom, dnia 21/IX — 50 r.

Naczelnik Wydziału Technicznego.

Kwit kas.
Nr. 11694/2703
zł. 1,200,— 21/9-50 r

Prezydium M.R.N. Bytom
~~ZARZĄD MIEJSKI w BYTOMIU~~
Wydział ~~Techniczny / Nadz. Budowlany~~
Budownictwa

L. dz Nr. XI/3/T.N.6a/18/50

Bytom, dnia 22.9.50

Do
Kopalni Radzionków
w Radzionkowie

ZEZWOLENIE Nr. 62.

Na podanie z dnia 13.IX.1950r. znak 7227/50/B/P.

udziela się zezwolenia na przebudowę dużego mieszkania na 2 mieszk. w bud. przy ul. Chrobrego Nr. 34 Ip. w Bytomiu. w/g. załączonych i zatwierdzonych planów.

Przy wykonywaniu prac budowlanych należy ściśle przestrzegać przepisów Policyjno-Budowlanych.

O ukończeniu prac budowlanych należy zawiadomić pisemnie Miejski Nadzór Budowlany.

odebrałem
22.IX.50

Naczelnik Wydziału Technicznego

D. M. Bytom 1894-48

Kopalnia Radzionków
w Radzionkowie

L.dz. 9546/50 B/P.

Radzionków, dnia 27.X.1950 r.

Do 700
Prezydium Miejskiej Rady Narodowej
w B y t o m i u
Wydział Budownictwa.

Sprawa : przebudowa mieszkania przy ul- Chrobrego 34.

Zawiadamiamy niniejszym, że przebudowa mieszkania przy ul.Chrobrego 34 w Bytomiu - zezwolenie Nr.62 M.R.N. Wydz. Budownictwa Bytom z dnia 23.IX.1950 r., została z dniem 23.X.50r. zakończona.

Miejskiej ... Narodowej
w ...
Wpł. -8. LIS. 1950
L.dz. 887
Wydział Bud.

Kopalnia Radzionków

Zarząd Kopalni :

odbiór dokonano
bez usterek
opłata 15- Złoty
16/XI.50

Ob. Sobota

Referatowi Asygn. i Kontroli
w Oddz. Rachunkowym

w/gmachu

Drugostronny odpis do wiadomości.

Kierownik Wydziału

PREZYDIUM
Miejskiej Rady Narodowej
w Bytomiu
Wydział Budownictwa

Prezydium
Miejskiej Rady Narodowej
w Bytomiu
Wpł. 22.XII.
L. dz.
Wydział F.i W.

Prezydium
Miejskiej Rady Narodowej
w Bytomiu

Wykaz el. Nr. 13940

Wydziału – ~~Oddziału~~ Budownictwa
w/m

Zawiadamia się, że wpłatę 15 złotych
Byt. Zakł. Przem. Węgl. Kop. Radzionków zarachowano
dnia 18. XII 1951 r. za notą memoriałową
Nr 13942 poz. dz.
tytułem wpłaty administr. za wydanie orzeczenia dokonanego odbioru prac w bud. Chorzowska 34

Księgowy

Prezydium M.R.N. Bytom

22. XI. 950 r.

Budownictwa

Nr.XII/3/T.N.6a/18/5o

Kopalni Radzionków

uiszczenia opłaty administr.

Radzionkowie

Przepisano [signature] 18/XI
sprawdzono [signature]
wysłano 22.XI.950

Prezydium M.R.N.

Kopalni

orzeczenia -- dokonanego odbioru

prac budowl.w bud.Chrobrego Nr.34 15,-

piętnaście złotych).-

kwit kas. Nr. mały memor. 13940

zł. 15,- 18/XII-50

Prezydium M.R.N. Państw.

Banku Rolnym konto nr. 181/7.-

orzeczenie.-

Kierownik

Do wiadomości: Ref.Asygn.i Kontroli.

PREZYDIUM
Miejskiej Rady Narodowej
w Bytomiu
Wydział Ogólny

22.XI.50

Prezydium M.R.N. Bytom
~~Zarząd Miejski m. Bytomia~~
Miejski Nadzór Budowlany
Wydział Budownictwa

Nr T. N. XI/3/6a/18/50

Przepisano Bóm 18/X
sprawdzono
wysłano Bóm 19/X

Bytom, dnia 22. XI. 1950 r.

Kopalnia Radzionków

w Radzionkowie

ul.

Zaświadczenie zdatności do użytku

Niniejszym zaświadcza się, że przebudowa mieszkania w budynku na I piętrze

na realności przy ul. pl. Chrobrego nr 34

katastru nr / w Bytomiu dz. / wykonana zbudowany=a=e na podstawie zezwolenia

budowlanego nr 62 z dnia 22.IX.1950r. została odebrana i oddana=y=e do użytku mieszkania

Miejski Nadzór Budowlany

D. M. Bytom 7 - I.50 - R. 039675 - 500

Prezydium M.R.N. Bytom

Budownictwa

Nr.XII/3/T.N.6a/18/50

uiszczenia opłaty administr.

22. XI. 950.

Kopalni Radzionków

Radzionkowie

Przepisano [illegible]

sprawdzono [illegible]

wysłano 22.XI.950

Prezydium M.R.N.

K_opalni

orzeczenia -- dokonanego odbioru

prac budowl.w bud.Chrobrego Nr.34 15,-

piętnaście złotych).-

kwit kas. Nr. wały memor. 13940

zł. 15,- 18/XI-50

Prezydium M.R.N. Państw.

Banku Rolnym konto nr. 181/7.-

orzeczenie.-

Kierownik

Do wiadomości: Ref.Asygn.i Kontroli.

PREZYDIUM
Miejskiej Rady Narodowej
w Bytomiu
Wydział Ogólny
22.XI.50